

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

10 / 2021

vom 24. September 2021

Inhaltsübersicht

1. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz vom 08.09.2021
Seite 310
2. 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 31. August 2021
Seite 311 f
3. Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 25. August 2021
Seite 313 f
4. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biologie vom 24. August 2021
Seite 315 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 10/2021

5. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Meteorologie vom 27. August 2021

Seite 375 ff
6. Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2021

Seite 400 ff
7. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ vom 09. August 2021

Seite 420 ff
8. Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05 – Philosophie und Philologie
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. September 2021

Seite 432 f
9. Ordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Turkic Studies“ vom 8. September 2021

Seite 434 ff
10. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 20. September 2021

Seite 462 ff
11. 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 7. September 2021

Seite 467 ff

**4. Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung
für den Studiengang
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz**

vom 08.09. 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rektor der Kunsthochschule Mainz am 19. August 2021 per Eilentscheid gem. § 88 Abs. 3 des Hochschulgesetzes i.V.m. § 99 Abs. 1 Satz 3 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 02. September 2021, Az.: 03/02/11/02/01/22/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz vom 02. April 2013 (St.Anz. S. 810), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 04/2021, S. 139), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Abweichend davon beträgt die individuelle Regelstudienzeit gem. § 27 Abs. 5 HochSchG vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden zehn Semester.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.09. 2021

Der Rektor
der Kunsthochschule Mainz
Dr. Martin Henatsch

4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)

vom 31. August 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2021 (GVBl. S. 425), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Juli 2021 die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020), zuletzt geändert am 12. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2021, S. 137), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 23. August 2021, AZ 7233-0039#2021/0014-1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Auswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2020, S. 49), zuletzt geändert am 12. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2021, S. 137), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Buchstabe B werden die Bestimmungen für den Studiengang „Sport Science – Movement and Wellbeing (M.Sc.)“ wie folgt gefasst:

<u>Vorauswahl:</u>	nein
<u>Auswahlverfahren:</u>	Verfahrensnote: Durchschnitt aus a) Q_{Stud} , gewichtet mit 70%, und b) Note aus G, gewichtet mit 30% $VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,7) + (G * 0,3)$.
Auswahlkriterien:	Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP); G: Termin ist mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 „Bonierung aufgrund des Nachweises eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests“ wird in Satz 1 nach dem Wort „Bewerber“ folgender Zusatz eingefügt: „,deren ausländische Zeugnisse nicht zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums an der JGU berechtigen,“.

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 31. August 2021

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

**Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 25. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 14. Juli 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 11. August 2021, Az. 03/02/12/03/11/01/125 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 6/2020, S. 305), wird wie folgt geändert:

Der Anhang Komparatistik/ Lettres modernes wird wie folgt geändert:

Buchstabe A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2), Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, und zwar entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/Europäische Literatur im Kern- oder Beifach oder des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder eines Bachelorabschlusses in französischer Philologie im Kern- oder Beifach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Abschlüssen nicht wesentlich unterscheidet. Grundsätzlich wird im Bachelorstudium ein erkennbarer Bezug zur französischen Philologie vorausgesetzt.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 25. August 2021

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 10 - Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Biologie**

vom 24. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 10. April 2019 und der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 06. August 2021 die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. August 2021, Az: 03/02/10/01/00-036/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biologie vom 19. Januar 2012, StAnz. S. 475, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 9 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein „;“ und die Worte „Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird ein Bachelorabschluss in einem der Biologie verwandten naturwissenschaftlichen Fach nachgewiesen, so ist die Zulassung unter Auflagen möglich. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs entscheidet anhand der vorliegenden Leistungsnachweise über Art und Umfang der nachzuholenden Studien- und / oder Prüfungsleistungen. Nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen sollten einen Umfang von 60 LP nicht überschreiten und sind innerhalb eines Studienjahres zu erbringen. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist erbracht, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.“
 - b) Die ehemaligen Absätze „2 bis 6“ werden die Absätze „3 bis 7“.
3. § 3 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

- b) In Abs. 3 Punkt 2 nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Eine Verpflichtung zur regelmäßige Teilnahme ist nur zulässig sofern es für das Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Einzelheiten dazu regelt der Anhang. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat.“

- b) Absatz 6 entfällt.

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|--------|
| 1. auf Wahlpflichtmodule | 60 LP, |
| 2. auf das Modul „Erweiterte Qualifikation“ | 6 LP, |
| 3. auf die Projektarbeit | 19 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 30 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung | 5 LP.“ |

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

c) Die ehemaligen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze „6 bis 8“.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. In § 10 Abs. 3 Nummer 5 wird das Wort „Anrechnung“ gegen das Wort „Berücksichtigung“ getauscht.

10 § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte

des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

11. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30 Minuten und höchstens 1 Stunde.“

12. § 15 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein.“

13. In § 16 Abs. 4 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M.Sc.) bekundet. Diesem Grad kann eine bzw. können zwei Spezialisierungen hinzugefügt werden, sofern sie mind. 28 LP aus Wahlpflichtmodulen in dieser Spezialisierung bzw. diesen Spezialisierungen erfolgreich studiert und die Projekt- und Masterarbeit in dieser Spezialisierung bzw. in diesen Spezialisierungen absolviert haben. Eine mehrfache Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden mit, ohne, oder anderen Spezialisierungen ist nicht möglich. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.“

- b) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

15. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 20 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 20:

Das Studium gliedert sich in die Pflichtmodule (Module EQ, PA, MA) und den Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule A, Wahlpflichtmodule B, Wahlpflichtmodule C). Es müssen aus dem Angebot je zwei zusammengehörige A und B Module, sowie zwei von diesen A+B Modulen unabhängige C Module gewählt werden.

Die Module 4a, 4b und 5a, 5b-1 oder 5b-2 werden im Rahmen des Masterstudienganges M. Sc. Anthropologie angeboten und können ebenfalls belegt werden.

Dabei sind jeweils ein a- (15 LP) und ein b-Modul (15 LP) gleichwertig mit einem Modul aus dem Wahlpflichtbereich A (11 LP) plus B (14 LP) und C (5 LP).

Master of Science Biologie an der JGU Mainz

Beginn WiSe oder SoSe möglich

										Σ LP	Anz. LÜ	
4. Sem.									Mündliche Prüfung	5 LP	35	2
									Masterarbeit	30 LP		
3. Sem.									6 LP	19 LP	25	4-5
									Erweiterte Qualifik. 1 od. 2 LÜ	Projektarbeit 3 LÜ		
2. od. 1. Sem.				11 LP	14 LP	5 LP					30	3-5
				Wahlpf.-Modul A ₂	Wahlpf.-Modul B ₂	Wahlpf.-Modul C ₄						
1. od. 2. Sem.	11 LP	14 LP	5 LP								30	3-5
	Wahlpf.-Modul A ₁	Wahlpf.-Modul B ₁	Wahlpf.-Modul C ₃									
	1 bis 2 LÜ	1 LÜ	1 bis 2 LÜ									
LÜ = Leistungsüberprüfung	Wpfl. Modul 1A-17A	Wpfl. Modul 1B-17B	Wpfl. Modul 1C-17C	Wpfl. Modul 1A-17A	Wpfl. Modul 1B-17B	Wpfl. Modul 1C-17C	Modul EQ	Modul PA	Modul MA	120	12-17	

Wahlpflichtmodule des 1. und 2. Fachsemesters		
Modul-Nr.	Thematik	Arbeitsgruppe
Modul 1a/b/c	Proteinbiochemie und Bioinformatik I/II/T Protein Bioinformatics and Programing I/II/T	Andrade (Bioinformatik)
Modul 2a/b/c	Evolution, Ökologie und Verhalten der Tiere Animal Evolution and Behavioural Ecology I/II/T	Foitzik (Soziale Evolution)
Modul 3a/b	Phylogenie, Systematik und Evolution der Blütenpflanzen I/II/T	Kadereit (Pflanzenevolution)
Modul 4a	Humangenetik und Molekulargenetik	Zischler (Anthropologie)
Modul 4b	Historische Anthropologie	Burger (Paläogenetik)
Modul 5a	Evolutionäre Anthropologie	Zischler (Anthropologie)
Modul 5b-1	Pharmakogenetik und Populationsgenetik	Zischler (Anthropologie)
Modul 5b-2	Bioarchäometrie	Burger (Paläogenetik)
Modul 6a/b/c	Tierökologie I/II/T	Kaltenpoth (Evolutionäre Ökologie) / Lehrstuhlvertretung: Menzel
Modul 7a/b/c	Molekulargenetik & Genomanalyse I/II/T	Hankeln (Molekulargenetik)
Modul 8a/b/c	Molekulare Grundlagen synaptischer Plastizität I/II/T Molecular basis of synaptic plasticity I/II/T	Heine (Funktionelle Neurobiologie)
Modul 9a/b/c	9a Neurogenetik / Neuroentwicklungsbiologie Sensory processing: neural circuits and tools II/T	Silies (Neuroentwicklungsbiologie)
Modul 10a/b/c	Molekulare Zellbiologie I/II/T	Wolfrum (Molekulare Zellbiologie)
Modul 11a/b/c	Neuronale Grundlagen des Verhaltens I/II/T	Strauß (Neurobiologie I)
Modul 12a/b/c	Zelluläre und molekulare Grundlagen motorischen Verhaltens I/II/T	Duch (Neurobiologie II)
Modul 13a/b/c	Molecular Plant Science I/II/T	Wachter (Molekulare Pflanzenwissenschaft)
Modul 14a/b/c	Semi-genetic labelling tools for biophysical studies of intrinsically disordered proteins with an expanded genetic code	Lemke (Synthetische Biophysik)
Modul 15a/b/c	Mikrobiologie (Fungal Molecular Physiology) I/II/T	Thines (Biotechnologie) Heermann (Mikrobiologie)
Modul 16a/b/c	Molecular Biology of Aging I/II/T	Luke (Chromosomenbiologie)
Modul 16-1a/b	Molecular Biology and Proteome Research I/II	Butter, Luke (Proteomik, Chromosomenbiologie)
Modul 17a/b/c	Molecular Medicine I/II/T	May-Simera (Zellbiologie)

Modul #: Angebot in englischer Sprache.

a-Module 11 LP, **b-Module** 14 LP, **c-Module** 5 LP („-T“ für Theorie), ausgenommen die Module 4a/b und 5a/b-1/-2, die im Rahmen des M. Sc. Anthropologie angeboten werden.

Die Module 4a, 4b und 5a, 5b-1 oder 5b-2 sind jeweils gleichwertig mit einem a-, b- und c-Modul des übrigen Wahlpflichtangebotes (jeweils zusammen 30 LP).

Pflichtmodule des 3. und 4. Fachsemesters		
Modul-Nr.	Bezeichnung	Modulbeauftragte
Modul EQ	Erweiterte Qualifikationen	Prof. Dr. Thomas Hankeln
Modul PA	Projektarbeit	Dekan/in des Fachbereichs Biologie
Modul MA	Masterarbeit	Dekan/in des Fachbereichs Biologie

Alle Arbeitsgruppen des Fachbereichs Biologie bieten Projektarbeiten und Masterarbeiten an.

Die Wahlpflichtmodule 1 - 17 lassen sich wie folgt den Schwerpunkthemenbereichen zuordnen:

‘Organismische und molekulare Evolutionsbiologie’: 1 – 7*

‘Entwicklungsbiologie und Neurobiologie’: 8* - 12, 16 - 17

‘Molekulare Physiologie’: 1*, 7*, 13 – 17

*Die Module 1a/b/c und 7a/b/c sind für alle Schwerpunkthemen geeignet.

Eine detaillierte Beschreibung der Module des Masterstudienganges Biologie finden Sie unter

<https://www.bio.uni-mainz.de/masterstudiengaenge/der-masterstudiengang-biologie-m-sc/>

Begriffserklärungen:

- **work load** (Arbeitsbelastung) = Leistungspunkte x 30 bzw. Kontaktzeit + Selbststudium
- **SWS**, Semesterwochenstunden (Kontaktzeit): 1 SWS = 1 Stunde pro Woche über das ganze Semester
- **LP**, Leistungspunkte = CP, *credit points* nach dem ECTS-System (European Credit Transfer System): ein System, das Module bezüglich Arbeitsbelastung, Kontaktzeit, Lernaufwand und Schwierigkeitsgrad international vergleichbar macht.

I. Wahlpflichtbereich - Angebote für das 1. und 2. Semester

Modul 1a	Proteinbiochemie und Bioinformatik I / <i>Protein Bioinformatics and Programming I</i>				Kennnummer	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Protein Bioinformatics	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Protein Bioinformatics Introduction to Methods	Ü	1 (2)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Protein Bioinformatics	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
The students will receive an introduction to (i) a programming language of wide use in Bioinformatics and (ii) a logically ordered series of topics describing the computational analysis, data types and databases used in diverse aspects of the study of genes, genomes, gene expression, DNA-protein interactions, protein sequence and structure, and protein-protein interactions. Special emphasis will be put in explaining how evolutionary analysis can be applied to these topics, and how these methods and databases can be used to predict protein function and mechanisms of disease.						

Modul 1b	Proteinbiochemie und Bioinformatik II / Protein Bioinformatics and Programming II					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Protein Bioinformatics II	Ü	2 (1)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5	13 LP
Project Results	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Benoteter mündlicher (Poster-Präsentation bzw. Kurzvortrag) oder schriftlicher Abschluss- bericht					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 1a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden wenden ihr in Modul „1a“ erworbenes Wissen unter intensiver Einzelbetreuung am Computer in- dem sie kleinere wissenschaftliche Projekte bearbeiten. Sie lernen dabei weitgehend selbstständig Experimente zu planen, entwickeln Strategien zum Lösen wissenschaftlicher oder technischer Probleme und werden durch intensive Betreuung an die Forschungstätigkeit herangeführt. Die Studierenden sollen nach der Lehreinheit in der Lage sein, mit einem breiten Methodenspektrum ein wissenschaftliches Problem weitgehend selbstständig theoretisch zu lösen. Im begleitenden Seminar stellen sie ihre eigenen Projekte, die zugrundeliegende Fragestellung und die gefundenen Lösungen bzw. Ergebnisse vor.						

Modul 1c	Proteinbiochemie und Bioinformatik T / <i>Protein Bioinformatics and Programming T</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Protein Bioinformatics	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Protein Bioinformatics	S	1 (2)	Pf	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
The students will receive an introduction a logically ordered series of topics describing the computational analysis, data types and databases used in diverse aspects of the study of genes, genomes, gene expression, DNA-protein interactions, protein sequence and structure, and protein-protein interactions. Special emphasis will be put in explaining how evolutionary analysis can be applied to these topics, and how these methods and databases can be used to predict protein function and mechanisms of disease.						

Modul 2a	Evolution, Ökologie und Verhalten der Tiere I / <i>Animal Evolution and Behavioural Ecology I</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Animal Evolution and Behavioural Ecology	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Übung mit Exkursion	Ü Ex	1 (2)	Pf	7 SWS	166,5 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü Ex					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Aufsatzes					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden entwickeln ein tiefes Verständnis evolutiver und verhaltensökologischer Prozesse und erhalten Einblicke in aktuelle Forschung auf diesem Gebiet. Sie lernen aktuelle Methoden, wie z.B. Transkriptomanalysen, RNAi-Experimente, chemische Analytik und multivariate Statistik (mit R) kennen und wenden sie an. Die Studierenden lernen, evolutionsbiologische Hypothesen zu entwickeln, experimentelle Designs zu entwerfen, Experimente durchzuführen und statistisch auszuwerten. Da das Modul auf Englisch durchgeführt wird, wird das Verständnis und die Anwendung von wissenschaftlichem Englisch erlernt.						

Modul 2b	Evolution, Ökologie und Verhalten der Tiere II / <i>Animal Evolution and Behavioural Ecology II</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Animal Evolution and Behavioural Ecology II	Ü	1 (2)	Pf	14 SWS (im Block)	273 h	14 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Benoteter mündlicher (Poster-Präsentation bzw. Kurzvortrag) oder schriftlicher Abschlussbericht					
Zugangsvoraussetzung(en)	Teilnahme am Modul 2a					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden führen selbständig ein evolutionsbiologisches oder verhaltensökologisches Experiment durch. Sie lernen, Versuche und Analysen eigenständig zu entwickeln, durchzuführen, die Daten aufzunehmen und statistisch auszuwerten. Dabei wenden sie genetische, epigenetische, verhaltensbiologische, immunologische und / oder chemische Methoden an. Sie lernen, ihre Ergebnisse graphisch darzustellen, schriftlich und mündlich auf Englisch zu präsentieren und im wissenschaftlichen Kontext zu diskutieren.						

Modul 2c	Evolution, Ökologie und Verhalten der Tiere T / <i>Animal Evolution and Behavioural Ecology T</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Animal Evolution and Behavioural Ecology	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Animal Evolution and Behavioural Ecology	S	1 (2)	Pf	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden entwickeln ein Verständnis evolutiver und verhaltensökologischer Prozesse und erhalten Einblicke in aktuelle Forschung auf diesem Gebiet. Sie lernen aktuelle Methoden, wie z.B. Transkriptomanalysen, RNAi-Experimente, chemische Analytik und multivariate Statistik (mit R) kennen. Die Studierenden lernen, evolutionsbiologische Hypothesen zu entwickeln und experimentelle Designs zu entwerfen. Da das Modul auf Englisch durchgeführt wird, wird das Verständnis und die Anwendung von wissenschaftlichem Englisch erlernt.						

Modul 3a	Phylogenie, Systematik und Evolution der Blütenpflanzen I / <i>Phylogeny, Systematics and Evolution of Phanerogams I</i>		Kennnummer			
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Phylogenie, Systematik und Evolution der Blütenpflanzen	S	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Übung mit Exkursion	Ü Ex	1 (2)	Pf	7 SWS	166,5 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü Ex					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Präsentation und 2-seitige Zusammenfassung (unbenotet) im Seminar; Anfertigen eines Ex- kursionsprotokolls (unbenotet)					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Aufsatzes					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden verfügen über ein strukturiertes Übersichtswissen zu den genannten Inhalten; sie sind mit der mor- phologischen Struktur und der Stammesgeschichte der Blütenpflanzen vertraut. Literaturarbeit im Bereich der Systematischen Botanik, grundlegende Prinzipien der Benennung und Klassifikation von Organismen, ausgewählte Me- thoden der Datenerhebung in nicht-molekularen Merkmalsbereichen und manuelle sowie computerunterstützte Da- tenanalyse zur Rekonstruktion von Stammbäumen und zur Evolution von Merkmalen unter Verwendung phänotypi- scher Merkmale werden beherrscht.						

Modul 3b	Phylogenie, Systematik und Evolution der Blütenpflanzen II <i>Phylogeny, Systematics and Evolution of Phanerogams II</i>		Kennnummer			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPF					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Phylogenie, Systematik und Evolution der Blütenpflanzen II	Ü	1 (2)	Pf	14 SWS (im Block)	273 h	14 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil eines wissenschaftlichen Aufsatzes					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 3a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind in der Lage, phylogenetische und evolutionsbiologische Fragestellungen mit molekulargenetischen Methoden zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, eine für die Fragestellung relevante Untersuchungsgruppe zusammenzustellen, molekulare Merkmale zu erheben und diese Merkmale mit verschiedenen Methoden auszuwerten. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen schriftlich und mündlich zu präsentieren.						

Modul 4a	Humangenetik und Molekulargenetik / <i>Human Genetics and Molecular Genetics</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Humangenetik	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Humangenetik und Molekulargenetik	Ü	1 (2)	Pf	8 SWS	276 h	12 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Anfertigen von Versuchsprotokollen					
Modulprüfung	Protokoll im Stil eines wissenschaftlichen Aufsatzes					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Die Studierenden kennen Inhalte und Methoden der klinisch-genetischen und anthropologischen Forschung und Diagnostik wie genetische und epigenetische Ursachen von monogenen und komplexen Krankheiten. Sie verstehen die Modulation genetischer Faktoren durch die Umwelt und kennen die Prinzipien und Mechanismen der Ontogenese. Sie kennen den Zusammenhang zwischen Genomevolution und Genompathologie und verstehen die Diversitätsmuster (Mensch) auf verschiedenen Ebenen der Organisation (molekular, chromosomal) im evolutionären und biomedizinisch-relevanten Kontext und das aktuelle Wissen über deren zugrundeliegenden Prozesse. Sie können Arbeitsmethoden in der Chromosomenanalyse und der Genom-, Epigenom-, Transkriptom- und Proteomforschung selbstständig, sicher und unter Beachtung der relevanten Sicherheitsaspekte anwenden und beherrschen die molekulargenetische, anthropologische, humangenetische und bioinformatische Fachterminologie in angemessener Breite und Differenzierung.</p>						

Modul 4b	Prähistorische Anthropologie / <i>Prehistoric Anthropology</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Historische Anthropologie	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Anthropologie Laborpraktikum	Ü	1 (2)	Pf	8 SWS	276 h	12 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Anfertigen von Versuchsprotokollen					
Modulprüfung	Klausur (45min) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können sich Rechenschaft über die chronologische und kulturgeschichtliche Gliederung der letzten 6 Millionen Jahre und die Klimaentwicklung seit dem Pleistozän geben. Sie kennen die Methoden zur Rekonstruktion und Datierung der Umweltbedingungen des prähistorischen Menschen. Sie verstehen die evolutionären Aspekte menschlicher Ernährung. Sie entwickeln ein kritisches Verständnis der relevanten physikalischen, chemischen und archäometrischen Analysemethoden.						
Sie kennen die Anatomie und Mikroanatomie des menschlichen Skeletts, entwickeln ein Verständnis für tafonomische Prozesse, und kennen genau die molekularbiologischen Analysemethoden zur Untersuchung prähistorischer Skelette.						

Modul 5a	Evolutionäre Anthropologie / <i>Evolutionary Anthropology</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Evolutionäre Anthropologie	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Evolutionäre Anthropologie Labor	Ü	2 (1)	Pf	8 SWS	276 h	12 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Anfertigen von Versuchsprotokollen					
Modulprüfung	Kolloquium 30 min					
Zugangsvoraussetzung(en)	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen im Modul 4a oder Modul 4b des Studiengangs M.Sc. Biologie					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden kennen Inhalte und Methoden der anthropologisch relevanten Biodiversitätsforschung und verstehen die Diversitätsmuster des Menschen und nicht-humaner Primaten auf morphologischer (neontologisch/paläontologisch) und molekularer Ebene und im evolutionären Kontext. Sie erwerben sich ein aktuelles Wissen über die Biodiversität des Menschen und nicht-humaner Primaten und der zugrundeliegenden Evolutionsfaktoren. Sie können Diversitätsmuster auf verschiedenen Ebenen der Organisation (molekular/morphologisch, individuell, Populationen, Spezies) empirisch nachvollziehen. Sie können einfache bis technisch aufwändige molekulare und morphologische Arbeitsmethoden selbstständig, sicher und unter Beachtung der relevanten Sicherheitsaspekte anwenden. Sie erlernen die grundlegenden computergestützten Verfahren zur Erfassung und Auswertung morphologischer und molekularer Variabilität bis hin zur Abschätzung phylogenetischer Verwandtschaft aus den o.g. Daten. Sie beherrschen die anthropologische, paläontologische, evolutionsbiologische und bioinformatische Fachterminologie.						

Modul 5b-1*	Pharmakogenetik und Populationsgenetik (siehe Fußnote zu Modul 5b-2*) / <i>Pharmacogenetics and Population Genetics</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Pharmakogenetik/ Populationsgenetik	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Pharmakogenetik/ Populationsgenetik Labor	Ü	2 (1)	Pf	8 SWS	276 h	12 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Anfertigen von Versuchsprotokollen					
Modulprüfung	Kolloquium 30 min					
Zugangsvoraussetzung(en)	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen im Modul 4a oder Modul 4b des Studiengangs M.Sc. Biologie					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden lernen anthropologische Lösungsansätze und Methoden zu benutzen, um klinische Fragestellungen zu beantworten. Sie verstehen die Ursachen und Konsequenzen der genetischen Variabilität für die Pharmakokinetik und Pharmakodynamik. Darüber hinaus kennen sie nicht-genetische Ursachen für die Variabilität in der Antwort auf Medikamente. Sie können molekularbiologische Methoden sicher und unter Beachtung relevanter Sicherheitsaspekte anwenden, um genetische von nicht-genetischen Ursachen zu unterscheiden. Sie erlernen die notwendigen molekularbiologischen Methoden im Labor sowie computergestützten Verfahren zur Erfassung und Auswertung molekularer Variabilität. Sie können relevante Informationen aus Primärliteratur und Datenbanken verstehen und benutzen. Sie können Versuchsergebnisse verständlich präsentieren und interpretieren.						

* Die Module 5b-1 und 5b-2 können nur alternativ gewählt werden.

Modul 5b-2*	Bioarchäometrie / <i>Bioarcheometry</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bioarchäometrie	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Bioarchäometrie		2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Bioarchäometrie Labor	Ü	2 (1)	Pf	6 SWS	207 h	9 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Protokolle funktionierender und annotierter Skripte in bash und R (benotet)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen im Modul 4a oder Modul 4b des Studiengangs M.Sc. Biologie					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studenten entwickeln ein populationsgenetisches Denken und ein Verständnis für die genetische Diversität des Menschen. Sie verstehen grundlegende Phänomene der Vererbung neutraler und funktionaler genetischer Varianten. Sie beherrschen biostatistische Methoden zur Schätzung genetischer Diversität und ihrer Verbreitung in Zeit und Raum. Sie verstehen statistisch genomische Methoden, die zur Rekonstruktion rezenter phylogenetischer und demographischer Prozesse angewendet werden. Sie kennen die palaeogenetische Literatur zur Erforschung der Hominidenentwicklung seit dem Pleistozän und beherrschen basale Methoden der statistischen Genomik. Sie besitzen anfängliche Programmierkenntnisse. Sie kennen besonders gut die Geschichte des Menschen, seiner Haustiere und seiner Nutzpflanzen im Neolithikum und haben einen Überblick über die relevanten palaeogenetischen Studien.						

* Die Module 5b-1 und 5b-2 können nur alternativ gewählt werden.

Modul 6a	Tierökologie I / <i>Animal Ecology I</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Ökologie	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Ökologische Übungen	Ü	2 (1)	Pf	7 SWS	166,5 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Veröffentlichung und mündl. Präsentation					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden verfügen über ein sicheres und strukturiertes Wissen zu den unten genannten Inhalten, kennen die einschlägigen Fachbegriffe der Ökologie und können sie richtig anwenden. Sie verfügen über einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und Methoden der angewandten Statistik. Sie besitzen die Fähigkeit, unter Anleitung Experimente zu ökologischen Fragestellungen zu erarbeiten und ihre wissenschaftliche Arbeit als Protokoll zu fixieren.						

Modul 6b	Tierökologie II / Animal Ecology II					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Evolutionsoökologische Übung	Ü	2 (1)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5	13 LP
Evolutionsoökologisches Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; im Seminar insbesondere Vortrag					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Veröffentlichung und mündl. Präsentation.					
Zugangsvoraussetzung(en)	Teilnahme am Modul 6a					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind in der Lage, Prinzipien (evolutions-)ökologischer Mechanismen zu transferieren und selbständig Experimente zu anderen Fragestellungen aus der Evolutionsökologie vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Sie besitzen die Fähigkeit, sich mit Hilfe von Fachliteratur in die wissenschaftlichen Grundlagen einer Thematik einzuarbeiten, einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten und ihre wissenschaftliche Arbeit als Aufsatz zu fixieren.						

Modul 6c	Tierökologie T / Animal Ecology T					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Ökologie	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Ökologisches Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden verfügen über ein sicheres und strukturiertes Wissen zu den unten genannten Inhalten, kennen die einschlägigen Fachbegriffe der Ökologie und können sie richtig anwenden. Sie verfügen über einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und Methoden der angewandten Statistik. Sie besitzen die Fähigkeit, unter Anleitung Experimente zu ökologischen Fragestellungen theoretisch zu erarbeiten.						

Modul 7a	Molekulargenetik und Genomanalyse I / <i>Molecular Genetics and Genome Analysis I</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Genomforschung und Sequenzanalyse	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Genomforschung und Sequenzanalyse – Einführung in die bioinform. Methoden	Ü	1 (2)	Pf	7 SWS	166,5 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden erwerben ein vertieftes Wissen im Überlappungsbereich von Molekulargenetik und Bioinformatik. In der intensiven Beschäftigung mit Methoden der computergestützten Verarbeitung von DNA- und Proteinsequenzen erwerben die Studierenden spezialisierte Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine essenzielle Grundlage zeitgemäßen molekularbiologischen und bioinformatischen Arbeitens darstellen. Sie lernen, die Ergebnisse computergestützter Sequenzverarbeitung kritisch zu interpretieren und aus solchen Daten Forschungsansätze für molekulargenetische Laborarbeiten zu konzipieren.						

Modul 7b	Molekulargenetik und Genomanalyse II / <i>Molecular Genetics and Genome Analysis II</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Molekulargenetik und Genomanalyse II	Ü	2 (1)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5	13 LP
Projektergebnisse	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Benoteter mündlicher (Poster-Präsentation bzw. Kurzvortrag) oder schriftlicher Abschlussbericht					
Zugangsvoraussetzung(en)	Teilnahme am Modul 7a					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden wenden ihr in Modul „7a“ erworbenes Wissen unter intensiver Einzelbetreuung am Computer an, indem sie kleinere wissenschaftliche Projekte bearbeiten. Sie lernen dabei weitgehend selbstständig Experimente zu planen, entwickeln Strategien zum Lösen wissenschaftlicher oder technischer Probleme und werden durch intensive Betreuung an die Forschungstätigkeit herangeführt. Die Studierenden sollen nach der Lehrinheit in der Lage sein, mit einem breiten Methodenspektrum ein wissenschaftliches Problem weitgehend selbstständig theoretisch zu lösen. Im begleitenden Seminar stellen sie ihre eigenen Projekte, die zugrundeliegende Fragestellung und die gefundenen Lösungen bzw. Ergebnisse vor.						

Modul 7c	Molekulargenetik und Genomanalyse - T / <i>Molecular Genetics and Genome Analysis - T</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Genomforschung und Sequenzanalyse	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Genomforschung und Sequenzanalyse	S	1 (2)	Pf	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden erwerben Wissen im Überlappungsbereich von Molekulargenetik und Bioinformatik. In der theoretischen Beschäftigung mit Methoden der computergestützten Verarbeitung von DNA- und Proteinsequenzen erwerben die Studierenden spezialisierte Kenntnisse, die eine essenzielle Grundlage zeitgemäßen molekularbiologischen und bioinformatischen Arbeitens darstellen. Sie lernen, die Ergebnisse computergestützter Sequenzverarbeitung kritisch zu interpretieren und aus solchen Daten Forschungsansätze für molekulargenetische Laborarbeiten zu konzipieren.						

Modul 8a	Molecular Basis of Synaptic Plasticity I					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Molecular Basis of Synaptic Plasticity	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Literatur-Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Molecular Basis of Synaptic Plasticity	Ü	1 (2)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Seminarvortrag im Literaturseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Neurons communicate primarily via chemical synapses that operate as probabilistic devices transmitting and modulating information transfer. The modulation of synaptic activity within neuronal networks is one major variable for processes like learning and memory formation. Within the module, we aim to discuss the structure and function of synapses, as well as the molecular mechanisms known to participate in synaptic plasticity.</p> <p>The students will be introduced to the microarchitecture of the synapse and learn how fast and slow mechanisms of synaptic plasticity function and influence each other. Synaptic plasticity comprises three categories such as short- and long-term as well as homeostatic plasticity. However, the temporal classifications often represent only one aspect, whereas plasticity processes are mutually dependent at many timescales. With the deeper understanding of underlying molecular mechanisms, one can not only describe synapses better but also manipulate with synaptic plasticity directly. Key effector molecules as voltage-gated calcium channels, adhesion molecules and transmitter receptors are connected to intracellular signalling pathways that will be described within the lectures. Both pre- and postsynaptic mechanisms, as well as glia-derived factors and structures that contribute to synaptic plasticity will be discussed. In addition, the students will learn about the impact of the extracellular matrix as an additional structure that affects synaptic plasticity. Within the practical course, the participants will get a brief overview of optical and electrophysiological approaches to investigate synapses in different neuronal preparations.</p>						

Modul 8b	Molecular Basis of Synaptic Plasticity II					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Labor-Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Übung	Ü	1 (2)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5 h	13 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 8a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Students will learn and apply optical and electrophysiological methods to investigate synaptic activity and plastic changes on the level of single molecules, synapses or neuronal networks. Here, they will work mainly in primary neurons from rodents or on the neuromuscular junction of <i>Drosophila</i> larvae. During this module, the students will learn to conduct neurobiological experiments, as well as to analyze and interpret the results. Here they will apply statistical and analytical tools to evaluate the experimental data and judge their validity. Within the lab meetings, students will report their results, discuss problems and data with the members of the lab. The outcomes will then be summarized and presented in a frame of ongoing studies in the lab.</p>						

Modul 8c	Information Processing in Neuronal Networks				Kennnummer	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Literatur-Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	49,5	2 LP
Molecular Basis of Synaptic Plasticity	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
In this module, students will gain theoretical background in mechanisms of the transfer, processing and storage of information in mammalian brain. Lectures will cover main aspects of the network activity and neuronal communication, from synaptic transfer of information between individual neurons to large-scale population activity on the systems levels. Main emphasis will be made on existing experimental and computational approaches to evaluate the formation, maintenance and experience-dependent modification of connectivity in spiking neuronal networks. The contents of the proposed module will be structurally connected to modules on the computational neuroscience and artificial neural networks.						

Modul 9a	Sensory Processing: Concept – Neural Circuits - Tools		Kennnummer			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Sensory Processing: Concept – Neural Circuits - Tools	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Literature Seminar Sensory Processing	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Sensory Processing: Concept – Neural Circuits - Tools	Ü	2 (1)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Seminarvortrag im Literaturseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>How does a nervous system process sensory signals such as odors or visual information? Students will consider and experimentally investigate this question at different levels: from the molecular mechanisms of sensory processing, to neuronal cell types and their organization in networks, to the control of behavior. In doing so, they will learn numerous current molecular, neurogenetic, and neurophysiological methods, and use diverse behavioral experiments and modern microscopy techniques.</p> <p>Students will further learn to perform, statistically evaluate, and describe scientific experiments. With guidance, they will be able to interpret experimental results, develop causal relationships, and summarize results in a scientific format (protocol).</p>						

Modul 9b	Mechanisms of Visual/Olfactory Processing					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Literatur-Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Übung	Ü	2 (1)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5 h	13 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 9a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Students will actively work on a current research topic of the research group. They will have a structured knowledge in the field of neurobiology, especially in the field of sensory processing. They will be proficient in methods of neurogenetics, neurophysiology and behavioral analysis. For this purpose, students will acquire statistical methods and basic programming skills. They will be able to independently conduct and quantify a scientific experiment and to access and use scientific literature. Students will be able to independently interpret and document experimental results and present them in the form of a short scientific protocol and an oral presentation in English. In our workgroup seminar, they will participate in discussing methods and scientific questions related to our group research.						

Modul 9c	<i>In vivo</i> Analysis of Neural Circuits						Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Literatur-Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	49,5	2 LP	
Vorlesung	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar						
Modulprüfung	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)						
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss				
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch				
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>How do nerve cells within the brain communicate to guide behavior? In the lectures, students will acquire advanced knowledge in the organization and function of neural circuits in vertebrate and invertebrate systems <i>in vivo</i>. This systems neuroscience module will convey the state-of-the-art analysis of network function in living animals, and discuss common computational principles of brain organization and function. Recent advances (e.g. in artificial intelligence-based methods) allow an unprecedented analysis of neural circuit function, from the network level to the analysis of behavior within the natural environment of the animal, which will be discussed.</p> <p>Students will further learn to extract information from scientific primary sources, and present and critically discuss them in a literature seminar.</p>							

Modul 10a	Molecular Cell Biology I						Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflicht-modul	WPf						
Leistungs-punkte (LP) und Arbeits-aufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
Molecular Cell Biology	V	1 (2)	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP	
Literatur-Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP	
Molecular Cell Biology I	Ü	1 (2)	Pf	7 SWS (73,5 h)	136,5 h	7 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Seminarvortrag im Literaturseminar						
Studienleistung(en)	Klausur (60min) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)						
Modulprüfung	Schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio) oder mündlicher Anschlussbericht (Präsentation)						
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss				
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch				
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Students will be able to demonstrate an in-depth knowledge of an important subfield of modern biology by solving complex problems. They can demonstrate basic knowledge in planning and design of scientific experiments. They are able to perform sophisticated biochemical, cellular and molecular biology experiments under supervision, relate results to structural and functional relationships, confidently assess the importance of control experiments, maintain an electronic laboratory notebook and record and interpret results. They are able to present the results in a lecture. They are able to demonstrate teamwork skills when working in small groups.							

Modul 10b	Molecular Cell Biology II					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Molecular Cell Biology - Cell Biological Project	Ü	1 (2)	Pf	14 SWS (im Block)	273 h	14 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3;					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit oder mündlicher Abschlussbericht (Präsentation)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 10a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Students will be able to demonstrate reliable experimental laboratory work and in-depth understanding in a current research project in the field of molecular cell biology focussing on retinal neurons and glia cells. They are able to plan and perform scientific experiments under supervision and to present and interpret their results. They are able to propose relevant working methods extracted from self-researched literature and apply them specifically under guidance. They are able to keep a laboratory book, evaluate the importance of control experiments and can develop such experiments under guidance. They are able to evaluate the experimental results as well as to formulate them appropriately in terms of language and to present them as a short presentation. They are able to present publications of the current literature on cell biology and sensory cell biology in an oral presentation.</p>						

Modul 10c	Molecular Cell Biology - T					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflicht-modul	WPf					
Leistungs-punkte (LP) und Arbeits-aufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1 (2)	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs, 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Students will be able to answer questions on basic knowledge in modern cell biology. They are able to present the current literature on cell biology and/or cellular neurobiology in a presentation in English.						

Modul 11a	Neuronal Basis of Behavior I						Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Neural Basis of Behavior	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP	
Literature Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP	
Methods of Behavioral Quantification	Ü	2 (1)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Seminarvortrag im Literaturseminar						
Studienleistung(en)	Klausur (60min) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit						
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss				
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch				
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Students will acquire solid and structured knowledge in neurobiology going beyond basic principles with a focus on the analysis of central processes of behavioral control (motivation, attention), motor control as well as learning and memory (in man, <i>Drosophila</i> , other model animals). They command central working methods of <i>Drosophila</i> neurogenetics and the quantification of behavior including the pertinent statistical methods. Students are able to carry out meaningful scientific experiments under guidance and to evaluate their data statistically. They can interpret their data under guidance, document them obeying the standards of good scientific practice, and summarize them in the form of a scientific report (protocol). In our literature seminar, students learn to decipher scientific primary sources and to report and explicate them in a structured talk.							

Modul 11b	Neuronal Basis of Behavior II					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Arbeitsgruppen-Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Projects – Neural basis of Behavior	Ü	2 (1)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5 h	13 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 11a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Students will apply solid and structured knowledge in neurobiology going beyond basic principles with a focus on the analysis of central processes of behavioral control (motivation, attention), motor control as well as learning and memory (in man, <i>Drosophila</i>, other model animals). They command central working methods of <i>Drosophila</i> neurogenetics and the quantification of behavior including the pertinent statistical methods. Students are able to carry out a meaningful scientific project independently and to evaluate their data statistically. They can interpret their data independently, document them obeying the standards of good scientific practice, and summarize their project in the form of a scientific report (protocol) and a seminar talk.</p> <p>In our Journal Club students learn to investigate neuroscience journals, to assess articles pertinent to the projects of the group and the use of data bases. In our workgroup seminar they can discuss with us methodical and scientific strategical questions of the group.</p>						

Modul 11C	Neuronal Basis of Behavior - T					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflicht-modul	WPf					
Leistungs-punkte (LP) und Arbeits-aufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	49,5	2 LP
Vorlesung	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Students will acquire solid and structured knowledge in neurobiology going beyond basic principles with a focus on the analysis of central processes of behavioral control (motivation, attention), motor control as well as learning and memory (in man, <i>Drosophila</i> , other model animals). Under guidance, they can interpret experimental results reported in scientific papers. In our literature seminar, students learn to decipher scientific primary sources and to report and explicate them in a structured talk.						

Modul 12a	From Ion Channels to Behavior I					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflicht-modul	WPf					
Leistungs-punkte (LP) und Arbeits-aufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Literatur-Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Übung	Ü	1 (2)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Seminarvortrag im Literaturseminar					
Studienleistung(en)	Protokolle der Übung im Laborbuch					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Neurons are the key elements of information coding and processing in neural circuits. Nervous system function thus depends on both, the excitability of individual neurons and their synaptic connections. Students will acquire solid and structured knowledge in neurophysiology with a focus on how different combinations of voltage and ligand gated ion channels determine the excitability of neurons and the communication between neurons to produce adequate neural circuit function and behavior. Given that nervous systems must function reliably over time, but also be adaptive in the context of different internal and external conditions, students will be introduced to the concepts of neuromodulation and homeostatic control of excitability. Methodologically, students will acquire skills in neurogenetics, electro- and opto-physiological methods, high-resolution microscopy, and quantitative behavioral analysis. In a literature seminar series, students learn to work with original scientific publications, to integrate the knowledge into a broader scientific context, and to present this knowledge in a structured oral presentation.</p>						

Modul 12b	From Ion Channels to Behavior II					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Laborseminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Übung	Ü	1 (2)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5 h	13 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 12a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Students will apply the theoretical and methodological knowledge acquired in module A to plan, conduct, and analyze hypothesis driven research projects. The experimental projects will be carried out in the <i>Drosophila</i> genetic model system, with a focus on motor control principles. All experiments will be embedded in the research concept of the lab and will be conducted with modern research instrumentation. Students will be enabled to plan and carry out modern electro- and optophysiological as well as behavioral and neuroanatomical experiments under guidance and analyze their data quantitatively and statistically. They can trouble shoot experimental pitfalls, interpret their data under guidance, and document them both orally (presentation) and written (protocol in form of a scientific publication) according to the standards of good scientific practice.</p> <p>In our institutional (iDN) and campus wide (FTN, functional translational neuroscience center) seminar series, students will be exposed to expert scientific talks and discussion. Conceptual and methodological links to the module will be discussed in class. In our workgroup seminar students will be involved in scientific research planning, data analysis and interpretation, and collaborative project conception. Students will also be involved in methodological and strategic scientific discussion within our research team.</p>						

Modul 12C	Cellular and Molecular Basics of Motoric Behavior					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflicht-modul	WPf					
Leistungs-punkte (LP) und Arbeits-aufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung; gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
We aim to strengthen the teaching content that was given in the basic practical course in neurobiology (Bachelor). Basics of molecular experiments, neuroethology, neuroanatomical approaches as well as electrophysiological and optogenetical experiments will be discussed to illustrate their impact and application in Neurobiology. A hypothesis driven design of experiments for the evaluation of biological questions will be discussed. Basics of statistical data analysis and critical evaluation and interpretation of original scientific publications in reflection to current knowledge will be part of the seminar, including a paper presentation of the participants.						

Modul 13a	Molekulare Entwicklungs- und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen I / <i>Molecular Developmental and Metabolic Physiology of Plants I</i>		Kennnummer			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mol. Stoffwechsel- und Entwicklungsphysiol. der Pflanzen	V	1/2 (1/2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Mol. Stoffwechsel- und Entwicklungsphysiol. der Pflanzen	Ü	1/2 (1/2)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Mol. Stoffwechsel- und Entwicklungsphysiol. der Pflanzen	S	1/2 (1/2)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio) und mündlicher Abschlussbericht (Vortrag).					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden verfügen über ein Übersichtswissen über den Chemismus, die Biosynthese und die biologischen Funktionen verschiedener Klassen pflanzlicher Naturstoffe. Sie kennen Strategien der Extraktion, Reinigung und Analytik dieser Substanzen. Sie beherrschen die Planung, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Präsentation entsprechender Experimente und können die Ergebnisse im Rahmen stoffwechselphysiologischer Zusammenhänge interpretieren. Sie sind vertraut mit einer teamorientierten bzw. gruppenübergreifenden Arbeitsweise.						

Modul 13b	Molekulare Entwicklungs- und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen II / <i>Molecular Developmental and Metabolic Physiology of Plants II</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Molekulare Entwicklungs- und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen II	Ü	1/2 (1/2)	Pf	14 SWS (im Block)	273 h	14 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 insbesondere Teilnahme an den botanischen Kolloquien					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio) und mündlicher Abschlussbericht (Vortrag).					
Zugangsvoraussetzung(en)	Teilnahme am Modul 13a					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können auf einem Teilgebiet der Botanik den aktuellen Stand des Wissens in den wesentlichen Grundzügen beschreiben und offene Fragen präzise benennen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Experimente zur Lösung aktueller Fragestellungen unter Anleitung und unter Zuhilfenahme von Fachliteratur zu planen und durchzuführen, die Ergebnisse korrekt zu interpretieren und präzise schriftlich niederzulegen, in sprachlich angemessener Form mündlich mitzuteilen und im Rahmen eines Vortrags zu präsentieren.						

Modul 13c	Molekulare Entwicklungs- und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen - T / <i>Molecular Developmental and Metabolic Physiology of Plants T</i>		Kennnummer			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Molekulare Entwicklungs- und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	V	1/2 (1/2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Protein Bioinformatics	S	1/2 (1/2)	Pf	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Deutsch Prüfungssprache Deutsch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden verfügen über ein Übersichtswissen über den Chemismus, die Biosynthese und die biologischen Funktionen verschiedener Klassen pflanzlicher Naturstoffe. Sie kennen Strategien der Extraktion, Reinigung und Analytik dieser Substanzen. Sie beherrschen die Planung, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Präsentation entsprechender Experimente der Theorie nach und können die Ergebnisse im Rahmen stoffwechselphysiologischer Zusammenhänge interpretieren. Sie sind vertraut mit einer teamorientierten bzw. gruppenübergreifenden Arbeitsweise.						

Module 14a/b/c im Aufbau; Modulangebote von Edward Lemke in Kürze

Modul 15a	Mikrobiologie I / <i>Fungal Molecular Physiology</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mikrobiologie	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Mikrobiologische Übungen	Ü	2 (1)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Mikrobiologisches Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Anfertigen von Versuchsprotokollen, 2 Kolloquien, 2 Kurzvorträge					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden besitzen ein sicheres und strukturiertes Wissen in der Identifizierung, der Kultur und der Regulation mikrobieller Stoffwechseleleistungen. Sie sind fähig, die molekulare Physiologie der Mikroorganismen anhand anspruchsvoller mikrobiologischer Experimente zu untersuchen und deren Ergebnisse korrekt darzustellen und zu interpretieren.						

Modul 15b	Mikrobiologie II / <i>Microbiology II</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mikrobiologische Übungen II	Ü	2 (1)	Pf	14 SWS (im Block)	273 h	14 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min).					
Zugangsvoraussetzung(en)	Teilnahme am Modul 15a					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden besitzen ein sicheres und strukturiertes Wissen in der Ermittlung der mikrobiellen Komplexität und der Beurteilung der mikrobiellen Stoffwechselleistungen in bestimmten Habitaten. Umgang mit computerunterstützter Auswertung von DNA- und Proteinsequenzen sowie Erstellung von Stammbäumen. Sie kennen die Prinzipien des Energiestoffwechsels und der Genexpression.						

Modul 15c	Mikrobiologie T / <i>Microbiology T</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mikrobiologie	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Mikrobiologisches Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Seminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündl. Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden besitzen ein sicheres und strukturiertes Wissen in der Identifizierung, der Kultur und der Regulation mikrobieller Stoffwechselleistungen. Sie wissen, mit welchen Experimenten die molekulare Physiologie der Mikroorganismen untersucht werden und sie können deren Ergebnisse korrekt interpretieren.						

Modul 16a	Molekulare Biologie der Alterung I / <i>Molecular Biology of Aging I</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Molecular Biology of Aging	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Methods in Aging Biology	Ü	1 (2)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Journal Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
The students will acquire profound knowledge of the different aspects of the molecular biology of ageing listed below. The lectures will cover the molecular and cellular mechanisms behind ageing and will address ageing in a disease-related and medically relevant context. Additionally, the students will learn about the fundamental techniques and model organisms in ageing research. In the accompanying literature seminar, the students will learn how to address scientific primary literature and how to present literature in a structured way. Recent and important publications in the field ageing biology will be discussed. As part of the practical course, the students will conduct scientific experiments and analyze their data under direct supervision. They will interpret experimental results and document them in a laboratory notebook.						

Modul 16b	Molekulare Biologie der Alterung II / <i>Molecular Biology of Aging II</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Methods in Aging Biology II	Ü	1 (2)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5 h	13 LP
Workgroup Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Präsentation (Posterpräsentation oder Vortrag)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 16a.			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
The students apply the knowledge that they have acquired in the module 16a "Molecular Biology of Ageing I" during their work on smaller scientific projects. Under intensive individual supervision, the students will learn to plan, conduct and evaluate research experiments largely independently. While being introduced to research activities, the students will be trained to develop strategies for solving scientific or technical problems. In this research module, the students will be introduced to a broad variety of molecular biology methods with which they will be able to independently solve scientific problems. In the accompanying seminar, they will present their research projects, the underlying questions and the data acquired.						

Modul 16c	Molekulare Biologie der Alterung T / <i>Molecular Biology of Aging T</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Stu- dienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Molecular Biology of Aging	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Journal Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
The students will acquire profound knowledge of the different aspects of the molecular biology of ageing listed below. The lectures will cover the molecular and cellular mechanisms behind ageing and will address ageing in a disease-related and medically relevant context. Additionally, the students will learn about the fundamental techniques and model organisms in ageing research. In the accompanying literature seminar, the students will learn how to address scientific primary literature and how to present literature in a structured way. Recent and important publications in the field ageing biology will be discussed.						

Modul 16-1a	Molekulare Biologie und Proteomforschung I / <i>Molecular Biology and Proteome Research I</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Proteins and Proteomics	V	1 (2)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Basic and Advanced Techniques in Protein Research	Ü	1 (2)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Journal Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
The students will receive an introduction to working in a modern molecular research with a focus on proteins. The lecture series will cover topics relevant to understanding the functionality of proteins in the cellular context and how to analyze proteins on a global scale using mass spectrometry-based proteomics. The student will receive an overview of techniques relevant to study proteins in model and non-model species and should be able to judge and generate tools to perform molecular analysis of proteins.						

Modul 16-1b	Molekulare Biologie und Proteomforschung II / <i>Molecular Biology and Proteome Research II</i>					Kennnummer
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Ar- beitsaufwand (work- load)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Stu- dienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Molecular Biology and Proteome Research	Ü	1 (2)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5 h	13 LP
Workgroup Seminar	S	1 (2)	Pf	1 SWS	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Präsentation (Posterpräsentation) oder schriftlicher Report					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 16-1a.			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungsspra- che(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Knowledge and expertise from the module 16-1a "Molecular Biology and Proteome Research I" will be applied in a small defined research project within our laboratory. The module combines own experimental work with literature search, planning and analysis under direct supervision. The student will follow a path of increasing independence to prepare for independent work in the laboratory.						

Modul 17a	Molecular Medicine I					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Molecular Medicine	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Literature Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Übung Molecular Medicine I	Ü	2 (1)	Pf	7 SWS	136,5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Seminarvortrag im Literaturseminar					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung					
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
This course aims to provide a broad training in the scientific aspects of biomedical sciences with an emphasis on translational research. The students will be guided through various molecular genetic and biochemical experiments, so that they gain experience and confidence to work in a research lab. They will also learn to analyze, document and present their scientific findings. Critical examination of the latest scientific literature will be coupled with scientific talks given by national and international experts in their relevant fields.						

Modul 17b	Molecular Medicine II					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Laborseminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	19,5	1 LP
Übung Molecular Medicine II	Ü	2 (1)	Pf	13 SWS (im Block)	253,5 h	13 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme am Modul 17a			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Students will learn to plan and perform scientific experiments as part of an active research project in a medical research laboratory. They will learn to critically evaluate primary scientific literature in the field, and extract research methods and ideas relevant to their project. They will interpret and document experimental results and present them in the form of a short scientific paper and oral presentation.						

Modul 17c	Molecular Medicine - T					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Literatur-Seminar	S	2 (1)	Pf	1 SWS	49,5	2 LP
Vorlesung	V	2 (1)	Pf	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13 Abs. 5)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache Englisch Prüfungssprache Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
This course aims to provide a broad training in the scientific aspects of biomedical sciences with an emphasis on translational research. The students will be guided through various molecular genetic and biochemical experiments, so that they gain a theoretical basis for work in a research lab. They will also learn to analyze, document and present their scientific findings. Critical examination of the latest scientific literature will be coupled with scientific talks given by national and international experts in their relevant fields.						

II Pflichtmodule

Modul EQ	Erweiterte Qualifikationen					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungs- punkte (LP) und Arbeits- aufwand (workload)	6 LP = 180 h aus dem unten stehenden Wahlpflichtangebot					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Studium generale Vorlesung	V	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Studium generale Übung	Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Projektleiter Gentechnik §15b GenTSV (ZWW)	V/ Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Strahlenschutz (ZWW)	V	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Strahlenschutz (ZWW)	Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Versuchstierkunde	V	3. (3.)	WPf	1 SWS (10,5 h)	30,5 h	2 LP
Versuchstierkunde	Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	118 h	4 LP
Computeranwendungen		3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
IMB-Lectures WiSe Epigenetics	V	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
IMB-Lectures SoSe Genome Stability	V	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
IMB-Workshop WiSe Image Processing & Analysis	V/ Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Patentrecht für Biologen I	V/ Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Patentrecht für Biologen II	V/ Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Englisch für Naturwissen- schaftler (ISSK)	Ü	3. (3.)	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Scientific Writing (FB10)	V/ Ü	3. (3.)	WPf	4 SWS (42 h)	138 h	6 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Ü, V je nach gesetzlichem Verpflichtungsgrad (z.B. GenTSV) unterschiedlich
Studienleistung	gemäß § 5 Abs. 3
Modulprüfung	je nach Veranstaltung mündlich, schriftlich oder praktisch (Computer), keine Benotung
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch/Deutsch Prüfungssprache Englisch/Deutsch
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden erwerben zusätzliche Kompetenzen in Bereichen, die über das reine Fachwissen hinausgehen. Hierbei stehen sowohl wissenschaftstheoretisch und ethisch-philosophisch ausgerichtete Themenbereiche zur Auswahl („ <i>Studium generale</i> “), wie auch dezidiert anwendungsorientierte Veranstaltungen im Hinblick auf zusätzliche Berufsqualifikationen. Das breite Angebot an Wahlpflicht-Veranstaltungen ermöglicht es den Studierenden, persönlichen Interessen nachzugehen und entsprechende Schwerpunkte zu setzen.	

Modul PA	Projektarbeit						Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	19 LP = 570 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Projektarbeit		3. (3.)	Pf	14 SWS	423 h	19 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung	Regelmäßige, aktive Teilnahme; eigenständige Durchführung von Experimenten						
Modulprüfung	Modulprüfung: Bewertung von Proposal (2 LP), praktischer Arbeit plus Protokoll (14 LP), Präsentation und Poster (3 LP)						
Zugangsvoraussetzung(en)	Bereits mindestens 30 LP erworben und ein weiteres A- oder C-Modul abgeschlossen)						

Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Prüfungssprache Englisch/Deutsch, Die Projektarbeit sollte bevorzugt in Englisch verfasst werden
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden können in einem von ihnen gewählten Spezialgebiet der Biologie an einem forschungsnahen Thema ein vertieftes Verständnis und Wissen demonstrieren und praktisch umsetzen. Sie sind in der Lage, sich mit Hilfe von Fachliteratur in die wissenschaftlichen Grundlagen des Projekts einzuarbeiten und eine schriftliche Projektskizze (Proposal) zu erstellen. Sie können nach methodisch-praktischer Einarbeitung in ihrem Spezialthema wissenschaftliche Experimente <u>selbstständig</u> planen und durchführen; die Ergebnisse darstellen; diese interpretieren. Insbesondere können sie die Aussagekraft ihrer Ergebnisse kritisch bewerten; die Bedeutung der Kontrollen sicher einschätzen; aus ihren Daten die wesentlichen Erkenntnisse selbstständig extrahieren, ihr Projekt und die Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Poster präsentieren. Sie sind in der Lage als Teammitglied einer Forschergruppe zu arbeiten.	

Projektarbeit und Masterarbeit sind hinsichtlich der Durchführung und zeitlichen Verteilung als zusammenhängend und semesterübergreifend anzusehen, d. h. die zeitlich umfangreichere Masterarbeit ragt zeitlich in das 3. Fachsemester hinein. Daraus resultiert die ungleiche Zahl an Leistungspunkten für das 3. Semester (Projektarbeit plus Erweiterte Qualifikationen, 25 LP) und das 4. Semester (Masterarbeit plus mündliche Abschlussprüfung, 35 LP).

Modul MA	Masterarbeit					Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	35 LP = 1050 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Masterarbeit		3./4. (3./4.)	Pf		900 h	30 LP
Abschlussprüfung		4. (4.)	Pf		150 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung	Termingerechte Abgabe der Masterarbeit, Teilnahme an der Abschlussprüfung					

Modulprüfung	Die Bewertung der Masterarbeit und die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung (45 min) werden entsprechend dem Verhältnis der Leistungspunkte (30:5) zu der Modulnote zusammengefasst (siehe §17 der M.Sc. Biologie-Prüfungsordnung)
Zugangsvoraussetzung(en)	Modul PA erfolgreich abgeschlossen, bereits 60 LP erworben
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Prüfungssprache Englisch/Deutsch
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden sind befähigt, ein Thema im von ihnen gewählten Spezialgebiet wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie sind in Form einer wissenschaftlichen Schrift (Masterarbeit) in der Lage, in dieses Thema einzuführen, ihre Ergebnisse zu schildern und zu dokumentieren und sie im Lichte der relevanten Literatur zu interpretieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem befähigt, ihre Masterarbeit als wissenschaftlichen Vortrag zu präsentieren und zu verteidigen und dabei auch Fragen zum Thema sowie zu Randgebieten zu beantworten (Abschlussprüfung).	

Legende:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pf	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPf	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Biologie.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang „Biologie“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 bereits im Masterstudiengang Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Januar 2012 (StAnz. S. 475) fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Januar 2012 (StAnz. S. 475) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2024/25 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31.12.2024 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2026/27 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 24. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Meteorologie**

vom 27. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 9. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Meteorologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. August 2021, Az.: 03/02/08/01/00//079, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Meteorologie vom 19. November 2012 (StAnz. S. 2371), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2016, S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Fassung:
„Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen“
 - b) § 5 erhält folgende Fassung:
„Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“
 - c) Bei § 13 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ eine „Komma“ und das Wort „Portfolioprüfungen“ angefügt.
 - d) § 16 erhält folgende Fassung:
„Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“
 - e) Bei § 17 werden die Worte „Wiederholung der Masterprüfung“ durch die Worte „Wiederholen von Prüfungen“ ersetzt.
 - f) Bei § 23 werden die Worte „Elektronischer Dokumentenverkehr“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Auf Abs. 6 wird verwiesen.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Leistungs-punkten“ durch das Wort „Leistungspunkten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „oder“ das Wort „möglich“ gestrichen.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „deutsch-sprachigen“ durch das Wort „deutschsprachigen“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen“
 - b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung
(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Nach Abschluss des ersten Studienjahres sind mindestens 30 LP zu erbringen. Gelingt dies nicht, wird die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen; Satz 3 gilt entsprechend. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf eine Beratung
 - c) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. durch Krankheit, eine Behinderung, chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder“
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „oder“ das Wort „möglich“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „deutsch-sprachigen“ durch das Wort „deutschsprachigen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“
 - b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme und sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben, dem Schreiben einer Kurzklausur (max. 60 min) etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. „Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie nach Maßgabe der Modulbeschreibung mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; Absatz 3 Satz 2 und 4 bleiben hiervon unberührt. Ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.
- e) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5). Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder bis zu 20% der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen.“
- f) Der ehemalige Abs. 5 wird „Abs. 6“ und erhält folgende Fassung:
„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen gemäß Anhang sind dabei der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.
- g) Die ehemaligen Absätze 6 bis 9 werden zu Absätzen „7 bis 10“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

56 SWS in den Pflichtmodulen (57 SWS bei Wahl des Schwerpunktes Modellierung) und 6 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 81*LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule: 9 LP,
 3. auf die Masterarbeit mit Abschlusskolloquium: 30 LP.
- * 82 LP bei Wahl des Schwerpunktes Modellierung."

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
 „Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Technik und Verwaltung an.“
 - bb) In Abs. 2 erhält Satz 4 die folgende Fassung:
 „Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist §24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt.“
 - bb) Die ehemaligen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze „3 bis 5“.
 - cc) Satz 4 erhält die folgende Fassung:
 Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten.
 - dd) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
 „Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
- c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 wird verwiesen.“
- d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
 „(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der

Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind:

 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Habilitierte.
 - c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
 - d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
 - e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
 - f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, promovierte oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht gemäß § 57 Abs.1 HochSchG beschäftigt sind, promovierte oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPI für Chemie, sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Fachbereichsrats auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt.
 - g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
 - h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende entweder diese Prüferin oder diesen Prüfer oder alternativ eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet, für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen.“
- d) Abs. 6 wird gestrichen.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

10. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der Pflichtmodule „Spezialvorlesungen“ in den jeweiligen Schwerpunkten erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.“
- c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:
„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden.“
 - c) Abs. 5 erhält die folgende Fassung:
Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ ein „Komma“ und das Wort „Portfolioprüfungen“ angefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von in der Regel vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 8 und §18 Abs. 5 gelten entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen; der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „Form“ die Klammerbezeichnung „(z.B. Präsentation)“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Das Portfolio kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 8 und §18 Abs. 5 gelten entsprechend.“
 - d) In Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsarbeit“ durch die Worte „schriftliche Prüfungsleistung“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
- c) In Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
„Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
- d) In Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:
„Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.“
- e) In Abs. 12 wird Satz 2 gestrichen und folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“

15. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Masterarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht gewichtet mit 30 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 4 ein. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note der Prüfungsleistung gemäß Absätze 2 und 3 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(6) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(7) Der Anteil für die Gesamtnote zu berücksichtigender Module aus dem Bereich Wahlpflichtfach darf 9 LP nicht überschreiten. Näheres ist im Anhang geregelt.

(8) Bei überragenden Leistungen (Abschlussnote 1,3 oder besser, Note der Masterarbeit 1,0 und Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1-3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
 „(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.“
- b) Die ehemaligen Absätze 1 bis 7 werden die Absätze „2 bis 8“ und wie folgt geändert:
 - aa) Im neuen Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „bestandenen“ ersetzt.
 - bb) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „ein Jahr und neun Monate“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
 - cc) Im neuen Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungstermin“ folgende Worte eingefügt: „bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn“.
- b) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, des Abschlusskolloquiums und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
- d) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen der Klammerzusatz „(Transcript of Records)“ angefügt.

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§23

Campusmanagementsystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

21. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11-14: Module erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 5, 6, 11-14: Module

Modulplan: Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Regelung gemäß § 6 Absatz 3:

Die Module des M.Sc.

Meteorologie sind in 4 Schwerpunkten organisiert.

- Dynamik von Wetter und Klima
- Wolken und Aerosole
- Modellierung
- Zusammensetzung der Atmosphäre

Im ersten Fachsemester müssen Studierende die Basis-Module aller Schwerpunkte belegen. Ab dem zweiten Semester entscheiden sich die Studierenden für 2 der 4 Schwerpunkte. Die zu belegenden Module werden um weitere Module ergänzt, die alle Studierenden unabhängig von der Schwerpunktwahl ab dem ersten Fachsemester belegen müssen. Details dazu finden sich im aktuell gültigen Modulhandbuch des M.Sc. Meteorologie.

Regelung gemäß § 13 Absatz 5:

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren in allen Modulen des Faches Meteorologie gilt, dass (wenn vorhergehend eine Prüfungsteilnahme erfolgt war) auf Antrag des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

Meteorologie

Schwerpunkt Dynamik von Wetter und Klima

Modul 1	Großräumige Atmosphärendynamik 1						
	<i>[Large scale atmospheric dynamics 1]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung mit Übungen „Balancierte und nicht balancierte Aspekte der Atmosphärendynamik“ Vorlesung Übung	V Ü	1	P	3 / 31,5h 2 / 21h	157,5 h	7 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.						
Zugangsvoraussetzung(en)	keine						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch						

Modul 2	Großräumige Atmosphärendynamik 2						
	<i>[Large scale atmospheric dynamics 2]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

Vorlesung mit Übungen „Fortgeschrittene Themen der Atmosphärendynamik“ Vorlesung Übung	V Ü	2	P	2 / 21h 2 / 21h	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Modul 3	Spezialvorlesungen: Dynamik von Wetter und Klima <i>[Special lectures: Dynamics of Weather and Climate]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung „Spezialvorlesung 1“ Vorlesung	V	2	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Vorlesung „Spezialvorlesung 2“ Vorlesung	V	3	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Schwerpunkt Wolken und Aerosole

Modul 4	Wolken und Aerosole 1						
	<i>[Clouds and Aerosols 1]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung mit Übungen „Wolken und Aerosole 1“ Vorlesung Übung	V Ü	1	P	3 / 31.5h 2 / 21h	157.5 h	7 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.						
Zugangsvoraussetzung(en)	keine						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch						

Modul 5	Wolken und Aerosole 2						
	<i>[Clouds and Aerosols 2]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung mit Übungen „Physik und Chemie des atmosphärischen Aerosols“ Vorlesung Übung	V Ü	2	P	2 / 21h 2 / 21h	138 h	6 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							

Anwesenheit	Ü	
Aktive Teilnahme		
Studienleistung(en)		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.	
Zugangsvoraussetzung(en)	keine	
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch	

Modul 6	Spezialvorlesungen: Wolken und Aerosole <i>[Special lectures: Clouds and Aerosols]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung „Spezialvorlesung 1“ Vorlesung	V	2	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Vorlesung „Spezialvorlesung 2“ Vorlesung	V	3	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Schwerpunkt Modellierung

Modul 7	Atmosphärenmodellierung 1 <i>[Atmospheric Modelling 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung mit Übungen „Modellierung mit gewöhnlichen Differentialgleichungen“ Vorlesung Übung	V Ü	1	P	3 / 31.5h 2 / 21h	157.5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Modul 8	Atmosphärenmodellierung 2 <i>[Atmospheric Modelling 2]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung mit Übungen „Modellierung mit partiellen Differentialgleichungen“ Vorlesung Übung	V Ü	2	P	3 / 31.5h 2 / 21h	157.5 h	7 LP

Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Ü
Aktive Teilnahme	
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
Zugangsvoraussetzung(en)	keine
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch

Modul 9	Spezialvorlesungen: Modellierung <i>[Special lectures: Modelling]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung „Spezialvorlesung 1“ Vorlesung	V	2	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Vorlesung „Spezialvorlesung 2“ Vorlesung	V	3	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Schwerpunkt Zusammensetzung der Atmosphäre

Modul 10	Chemie der Atmosphäre 1						
	<i>[Chemistry of the Atmosphere 1]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung mit Übungen „Chemie der Atmosphäre – Grundlagen und Mechanismen“ Vorlesung Übung	V Ü	1	P	3 / 31.5h 2 / 21h	157.5 h	7 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung						
Zugangsvoraussetzung(en)	keine						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch						

Modul 11	Chemie der Atmosphäre 2						
	<i>[Chemistry of the Atmosphere 2]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung mit Übungen „Chemie der Atmosphäre – Troposphäre und Stratosphäre“ Vorlesung Übung	V Ü	2	P	2 / 21h 2 / 21h	138 h	6 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Ü
Aktive Teilnahme	
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
Zugangsvoraussetzung(en)	keine
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch

Modul 12	Spezialvorlesungen: Zusammensetzung der Atmosphäre <i>[Special lectures: Composition of the Atmosphere]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung „Spezialvorlesung 1“ Vorlesung	V	2	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Vorlesung „Spezialvorlesung 2“ Vorlesung	V	3	WP	2 / 21h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	keine					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Atmosphärische Strahlung

Modul 13	Atmosphärische Strahlung <i>[Atmospheric Radiation]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung mit Praktikum „Atmosphärische Strahlung – Theorie und Anwendung“ Vorlesung Übung	V Ü	3	P	2 / 21h 2 / 21h	108 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (Umfang 45 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.						
Zugangsvoraussetzung(en)	keine						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch						

Meteorologisches Fortgeschrittenenpraktikum

Modul 14	Meteorologisches Fortgeschrittenenpraktikum <i>[Advanced Lab Course]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Praktikum „Meteorologisches Fortgeschrittenenpraktikum A“ Praktikum	P	1	P	2 / 21	69 h	3 LP	

Praktikum „Meteorologisches Fortgeschrittenenpraktikum B“ Praktikum	P	2	P	6 / 63	207 h	9 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)	Vortestat					
Modulprüfung	Abschlussbericht (Auswertung der Messergebnisse im wissenschaftlichen Kontext).					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Wahlpflichtfach

Modul 15	Wahlpflichtfach Geographie <i>[Elective subject Geography]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung und Übungen „Einführung in die Physische Geographie 2: Geomorphologie“ Vorlesung Übung	V Ü	2	WP	2 / 21h 2 / 21h	138 h	6 LP
Vorlesung „Einführung in die Kartographie“ Vorlesung	V	3	WPP	1 / 10.5h	79.5 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Besuch aller Veranstaltungen im Rahmen des Meteorologischen Seminars					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Abschließender Vortrag über die Methodenkenntnis zum Thema der Masterarbeit vor der Arbeitsgruppe oder Erstellung eines Portfolios					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Neben dem Wahlpflichtfach „Geographie“ können weitere hier gelistete Fächer als Wahlpflichtfach gewählt werden. Grundsätzlich ist es auch möglich noch nicht belegte Module aus dem Angebot des MSc Meteorologie zu wählen.

Einige Module aus dem Bachelorstudiengang sind hier erneut aufgeführt. Sie dürfen nur dann gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Bachelorstudiengang gewählt worden sind.

Kernangebot für nichtmeteorologische Fächer	Semester	SWS	LP
<i>Chemie</i> Chemie für Physiker 1 und 2 Chemie für Physiker 1 und 2 (mit AC-Praktikum)	WiSe/SoSe	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü + 6 P	9 15
<i>Geographie</i> Geographie für Meteorologen	WiSe/SoSe	3 V + 2 Ü	9
<i>Geophysik</i> Angewandte Geophysik Praktikum zur angewandten Geophysik	SoSe WiSe	2 V + 2 Ü 2P	6 3
<i>Informatik</i> Einführung in die Informatik Einführung in die Informatik (mit Vertiefung Modul NF-Inf1b)	Siehe Modul- verzeichnis	4 V + 4 Ü 6 V + 6 Ü	12 18
<i>Mathematik</i> Funktionalanalysis I Funktionalanalysis I (mit Funktionalanalysis II) Partielle Differenzialgleichungen I Partielle Differenzialgleichungen I (mit Partielle DGL II) Grundlagen der Stochastik Grundlagen der Stochastik (mit Praktikum) Grundlagen der Stochastik (mit Stochastik I) Grundlagen der Numerischen Mathematik Grundlagen der Numerischen Mathematik (mit Praktikum) Grundlagen der Numerik und Numerik gewöhnlicher DGL Elementare Differenzialgeometrie und Mannigfaltigkeiten Computeralgebra Computeralgebra (mit Praktikum)	Siehe Modul- verzeichnis	4 V + 2 Ü 8 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 8 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü + 2 P 8 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü + 2 P 8 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü	9 15 9 15 9 12 15 9 12 15 9

<i>Physik</i>			
Experimentalphysik 4 (Skalen und Strukturen der Materie) †	SoSe/WiSe	3 V + 1 Ü	6
Experimentalphysik 5a : Atom und Quantenphysik†	WiSe	3 V + 1 Ü	6
Experimentalphysik 5b: Kern- und Teilchenphysik†	SoSe	3 V + 1 Ü	6
Experimentalphysik 5c: Physik der kondensierten Materie†	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	9
Theoretische Physik 3 (Quantenmechanik) †	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	9
Theoretische Physik 4 (Statistische Physik) †	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	9
Theoretische Physik 5†	SoSe/WiSe	4 V + 2 Ü	9
Messmethoden			
Signalverarbeitung	WiSe	3 V + 1 Ü	6
Praktikum zur Signalverarbeitung	WiSe	3 P	3
Messmethoden			
Elektronik	SoSe	3 V + 1 Ü	6
Praktikum zur Elektronik	SoSe	3 P	3
Computer in der Wissenschaft			
Computer in der Wissenschaft	WiSe/SoSe	2 V	3
Computer-Praktikum	WiSe/SoSe	3 P	3
Philosophie			
Philosophie der Neuzeit†	WiSe	6V+Ü	12
Leistungspunkte für Wahlpflichtfach			≥ 9

Es müssen mindestens 9 LP aus einem oder zwei nichtmeteorologischen Fächern oder aus Modulen aus dem Angebot des MSc Meteorologie für das Wahlpflichtfach erworben werden. Aus den Bewertungen aller gewählten Module und Veranstaltungen wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. Für die Bildung der Note werden bei Überschreiten der 9 LP die überschüssigen Leistungspunkte beim Modul mit der schlechteren Note gestrichen. In die Gesamtbachelornote geht die Note aus dem Wahlpflichtfach dann mit 9 LP gewichtet ein.

Für die Wahlpflichtmodule der Nichtmeteorologischen Fächer gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im entsprechenden Fach in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Antrag kann das Wahlpflichtfach auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die nicht in der Modulliste genannt sind, zusammengestellt werden. Falls in diesen Fällen noch kein Kooperationsvertrag existiert, ist im Vorfeld ein rechtzeitiges Beratungsgespräch mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater nötig.

Vorbereitung auf die Masterarbeit

Modul 16	Vorbereitungsmodul auf die Masterarbeit	
	<i>[Preparatory Module for the Master Thesis]</i>	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum „Methodenkenntnis“ Praktikum	P	3	P	6 / 63h	207 h	9 LP
Seminar „Meteorologisches Seminar“ Seminar	S	3	P	2 / 21h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	S					
Aktive Teilnahme	Besuch aller Veranstaltungen im Rahmen des Meteorologischen Seminars					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Abschließender Vortrag über die Methodenkenntnis zum Thema der Masterarbeit vor der Arbeitsgruppe oder Erstellung eines Portfolios. Der Vortrag im Rahmen des Meteorologischen Seminars muss bestanden sein, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird. Er wird aber nicht benotet.					
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					

Masterarbeit

Modul 17	Masterarbeit <i>[Master Thesis]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	30 LP = 900 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Masterarbeit	P	4	P	10 / 105 h	765 h	29 LP
Abschlusskolloquium Seminar	S	4	P	1 / 10.5h	19.5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	S					
Aktive Teilnahme						

Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Schriftliche Masterarbeit Abschlusskolloquium vor der Arbeitsgruppe, in der die Masterarbeit angefertigt wurde.
Zugangsvoraussetzung(en)	keine
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
E	=	Exkursion
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuchs des Fachs Meteorologie.

‡ Veranstaltung bzw. Prüfung kann auf Wunsch in englischer Sprache durchgeführt werden bzw. wird in englischer Sprache durchgeführt.“

Artikel 2

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Meteorologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden.

Mainz, den vom 27. August 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Martin Hanke-Bourgeois

**Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 10. September 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. März 2021 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 5 Unterrichtsveranstaltungen
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Wahlfächer
- § 8 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 12 Fachgremien für Studium und Lehre

B. Die Studienabschnitte

- § 13 Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1. – 4. Semester)
- § 14 Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (5. und 6. Semester)
- § 15 Dritter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (7. – 10. Semester)

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 16 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 17 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 18 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Termine und Bekanntmachungen
- § 21 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Widerspruchsverfahren
- § 24 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 25 Wiederholbarkeit
- § 26 Campusmanagementsystem

D. Schlussbestimmungen

- § 27 Fortschreibung der Studienordnung
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für den ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren nur Studienordnung genannt) regelt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) das Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung.

**§ 2
Ziele des Studiums**

Ziel der Zahnärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) ist gemäß ZApprO § 1 die bzw. der auf wissenschaftlicher Basis theoretisch und praktisch ausgebildete Zahnärztin bzw. Zahnarzt, die oder der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind.

**§ 3
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 27 des Hochschulgesetzes sowie des § 2 der ZApprO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate. Der Studienplan (Anlage) ist vom Ablauf so angelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.

§ 4

Gliederung des Studiums und Studienplan

- (1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:
 - a) ein Studium der Zahnmedizin von zehn Semestern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und gliedert sich wie folgt:
 - aa) ein 4-semesteriges Studium bis zum ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
 - bb) ein 2-semesteriges Studium bis zum zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
 - cc) ein 4-semesteriges Studium bis zum dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
 - b) eine Ausbildung in erster Hilfe
 - c) einen Krankenpflagedienst von einem Monat
 - d) eine Famulatur von vier Wochen
 - e) die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus
 - aa) dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
 - bb) dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
 - cc) dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.
- (2) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Der Studienplan beinhaltet die Verteilung der Unterrichtsveranstaltungen auf die Semester. Der Studienplan wird bei Bedarf und auf Beschluss des Fachbereichsrates Medizin den aktuellen Erfordernissen angepasst. Weicht die Studierende oder der Studierende von der im Studienplan empfohlenen Reihenfolge der Unterrichtsveranstaltungen ab, so kann sie oder er keinen Anspruch erheben, in den folgenden Semestern vorrangig zu den Unterrichtsveranstaltungen zugelassen zu werden und damit alle erforderlichen Pflichtveranstaltungen in der für den jeweiligen Studienabschnitt geltenden Mindestzeit zu absolvieren.
- (3) Auf der Basis des Studienplans werden für jedes Semester Stundenpläne aufgestellt. Diese werden so gestaltet, dass es bei den Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 4) nicht zu Überschneidungen kommt.

§ 5

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die den in § 2 genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ZApprO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck neben systematischen Vorlesungen praktische Übungen und Seminare durch. Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Die Ausbildung in Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen kann fakultativ interdisziplinär ausgerichtet werden. Die Unterrichtsveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.
- (2) Die an der Universitätsmedizin zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Unterrichtsveranstaltungen im ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten und erstrecken sich in der

Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen.

(4) Unterrichtsveranstaltungen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Blended Learning). Dabei werden den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

(5) In der Anlage werden die regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden praktischen Übungen und Seminare und diese vorbereitende und begleitende, regelmäßig zu besuchende Vorlesungen unterschieden. Neben diesen Veranstaltungen dienen Wahlveranstaltungen dem Erwerb spezieller Kenntnisse und erlauben eine individuelle Schwerpunktsetzung.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztin oder des ausbildenden Zahnarztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.

(2) In Seminaren wird der in Vorlesungen und Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten.

(3) Systematische Vorlesungen vorbereiten oder begleiten - als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen - Praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen.

(4) Gegenstandsbezogene Studiengruppen können zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden. In Verbindung mit gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen auch Tutorien ermöglicht werden.

§ 7 Wahlfachfächer

Darüber hinaus werden zusätzliche Wahlunterrichtsveranstaltungen angeboten, die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ZApprO vorgeschriebenen Studiums dienen:

a) Studierende können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aus von der Universität fakultativ angebotenen Wahlfächern frei wählen. (ZApprO §10)

b) Studierende haben bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein weiteres Wahlfach abzuleisten. Sie können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen. (ZApprO §11)

§ 8

Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

Alle Unterrichtsveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen. Dies geschieht grundsätzlich durch Aufnahme in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität. Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens einen Monat vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium oder einem verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag § 23 (3) ZApprO durch das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnmedizin ist Aufgabe der nach § 11 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen, der Mitarbeiter/-innen des Ressorts Forschung und Lehre und der Unterrichtsbeauftragten der wissenschaftlichen Einrichtungen. Die nach § 11 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, sowie bei Bedarf nach nicht bestandenen Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 und im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt eine Einführungsveranstaltung, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit bzw. in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Studienabschnitts, Informationen zum Studium der Zahnmedizin.

§ 11

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

(1) Die Universitätsmedizin stellt auf der Grundlage des Studienplans (Anlage) sicher, dass die in der ZApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Organisation der in Anlage aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen obliegt den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu benennt jede wissenschaftliche Einrichtung eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für das Ressort Forschung und Lehre sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Alle in der Anlage aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden unter Verantwortung

von habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin oder Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation und Qualität der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten, dem „Ausschuss für die Lehre“ (§ 12 Abs. 1), der „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“ (§ 12 Abs. 2) und den Kliniken für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin aus dem Kreis der klinischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 11 Abs. 4.

(6) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt zudem im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den ersten Abschnitt des Studiums der Medizin und Zahnmedizin. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 11 Abs. 4, insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnitts des Studiums der Zahnmedizin und sollte in diesem Bereich die Fachstudienberatung durchführen.

(7) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre und die von ihr oder ihm benannten Beauftragten führen Studienberatungen für Studierende unter anderem zu Beginn des Studiums, bei Bedarf nach nichtbestandener Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang-, oder Hochschulwechsels durch.

§ 12

Fachgremien für Studium und Lehre

(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet einen „Ausschuss für die Lehre“. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 11 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs sowie der Erstellung des Lehrberichts. Der Ausschuss für die Lehre wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sollte ein habilitierter Angehöriger der Universitätsmedizin sein, ansonsten setzt die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Ausschussmitglieder voraus.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung (§ 11 Abs. 6). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen. Die oder der Beauftragte für das Studium der Zahnmedizin koordiniert die Studiengespräche Zahnmedizin und berichtet darüber im „Ausschuss für die Lehre“.

B. Die Studienabschnitte**§ 13****Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1. – 4. Semester)**

(1) Im ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik, Chemie, Biologie, Biochemie und Molekularbiologie, Mikroskopische und makroskopische Anatomie sowie Physiologie und zahnmedizinische Propädeutik vermittelt. Die Studierenden eignen sich die Grundlagen der medizinischen und zahnmedizinischen Terminologie an. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben

(2) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnitts der Zahnärztlichen Ausbildung (linke Spalte) ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Pflichtveranstaltungen.

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre getroffen werden.

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen	Voraussetzung
Praktikum der Physiologie	Chemie für Mediziner und Zahnmediziner Physik für Mediziner und Zahnmediziner
Praktikum der Biochemie und der Molekularbiologie	Chemie für Mediziner und Zahnmediziner

§ 14**Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (5. und 6. Semester)**

(1) Aufbauend auf dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden im zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung die für die Zahnärztin oder den Zahnarzt erforderlichen zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen vertieft und die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und problemorientiert sowie fachbezogen und fächerverbindend vermittelt.

(2) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes der Zahnärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer den ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.

§ 15**Dritter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (7. – 10. Semester)**

(1) Aufbauend auf dem ersten und zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden im dritten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung die für die Zahnärztin oder den Zahnarzt erforderlichen zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und

problemorientiert sowie fachbezogen und fächerverbindend vermittelt. Weiter wird hier auf Besonderheiten bei Behandlungen spezieller Patientengruppen eingegangen. Wie z.B. junge Menschen, alte Menschen und versehrte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit für die Behandlung relevanten seltenen Erkrankungen.

(2) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des dritten Studienabschnittes der Zahnärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer den ersten und zweiten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.

C. Erwerb der Leistungsnachweise

§ 16

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

(1) Zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden mit der Universitätsmedizin abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.

(2) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine Anmeldung erforderlich. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer solchen Unterrichtsveranstaltung angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(3) Die semesterweise zentrale Zuteilung der Studierenden zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen wird in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen für den ersten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung von der oder dem dortigen Beauftragten sowie für den zweiten und dritten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung von der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin vorgenommen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen und kann durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden, erfolgt der Zugang zu diesen Unterrichtsveranstaltungen gemäß der Richtlinie des Senats über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 7. März 2007 (Verwaltungsmitteilung Nr. 06/2007) in der jeweils gültigen Fassung in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu einer teilnahmebeschränkten Unterrichtsveranstaltung zu berücksichtigen.
2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Unterrichtsveranstaltung und an den erforderlichen Erfolgskontrollen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist. Dabei sind an diese Gruppe nicht mehr als 40 % der vorhandenen Plätze zu vergeben.
3. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Unterrichtsveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden. Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung, in deren Verantwortung die

Organisation der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung liegt, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Zahnmedizinstudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Unterrichtsveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Unterrichtsveranstaltung, einschließlich aller Erfolgskontrollen, teilgenommen haben.
Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
5. Von diesen Regelungen ausgenommen sind pro Semester zwei Plätze für Studierende, die sich nach abgeschlossenem Medizinstudium in Ausbildung zur/zum Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgin bzw. -chirurgen befinden. Bei mehr als zwei Bewerbungen entscheidet das Los.

(5) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 11 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt. Ein späterer Rücktritt in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bedarf der Zustimmung der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder des Prodekan für Studium und Lehre.

(6) Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Unterrichtsveranstaltung als nicht bestanden bewertet, sofern die oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. Die nach § 11 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.

(7) Die Zuteilung zu der Unterrichtsveranstaltung beinhaltet für die Studierende oder den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle.

§ 17

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

(1) Die jeweils verantwortliche Leiterin oder der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung prüft und bescheinigt den regelmäßigen Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis. Die Bescheinigungen sind jeweils Voraussetzung für die Zulassung zu dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin oder der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein unverschuldetes Fehlen liegt auch bei

Teilnahme an Wiederholungsprüfungen anderer Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis vor, sofern die Teilnahme unter Vorlage der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen wird. Es sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Unterrichtsveranstaltung im gleichen Semester nachzuholen.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeitsstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund individueller Leistungen bescheinigt und durch eine oder mehrere Prüfungen festgestellt. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche.

(4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle ausgestellt und den Studierenden zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 11 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln. Das Ausstellen von Leistungsnachweisen kann durch einen Eintrag der Prüfungsergebnisse in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität und den Ausdruck einer zentralen Leistungsübersicht (Sammelschein) durch die Studierenden ersetzt werden.

§ 18

Art und Umfang der Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen können als:

1. Schriftliche Erfolgskontrollen
2. Mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen
3. Mündlich-praktische Erfolgskontrollen und
4. Strukturierte klinisch-praktische Erfolgskontrollen

durchgeführt werde. Sie können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) erfolgen. Andere Prüfungsformen bedürfen vorher der Zustimmung der oder des Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre.

Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. Die Prüfungen haben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen

(2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Erfolgskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des

Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(3) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 zu erbringen. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(4) Nach einer schriftlichen oder multimedial gestützten Erfolgskontrolle ist den Studierenden einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.

(5) Prüfungsstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden dringend empfohlenen Vorlesungen und Praktika.

(6) Mündliche und/oder praktische universitätsinterne Abschlussprüfungen sollen in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen werden, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Das Prüfungsergebnis soll für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

§ 19 Nachteilsausgleich

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, gestattet die oder der Vorsitzende des universitätsinternen Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 20

Termine und Bekanntmachungen

- (1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 11 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen möglich.
- (2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 11 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen Einrichtungen mitzuteilen. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den nach § 11 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.
- (3) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die Einzelheiten der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Einrichtungen fachbereichsöffentlich bekannt zu machen. Sind für einen benoteten Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.
- (4) Die festgelegten Prüfungstermine dürfen nur mit triftigem Grund während des Semesters verschoben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Studierenden von der Änderung Kenntnis erlangen können. Eine alleinige Durchsage in der Vorlesung ist nicht ausreichend.

§ 21

Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Für die Bewertung der zu benotenden Leistungsnachweise sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut	(1) für eine hervorragende Leistung
Gut	(2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	(3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend	(4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend	(5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat Medizin setzt für die universitätsinternen Prüfungen einen Prüfungsausschuss Zahnmedizin ein.

(2) Diesem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Dieser Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzulegen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 22).

§ 24 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Termin einer Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Studierende oder der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn der Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig

nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 25 Wiederholbarkeit

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch bei Abbruch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen. Ein dreimaliges Nichtbestehen der Erfolgskontrollen führt zu einem Verlust des Prüfungsanspruches für die betreffende Lehrveranstaltung.

(2) Termine für Wiederholungsprüfungen sollen so gelegt werden, dass zumindest die erste Wiederholungsprüfung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet und den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese bei der Terminierung der Wiederholungsprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die zuständige Fachvertreterin oder durch den zuständigen Fachvertreter durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines dreimaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 11 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen anzuzeigen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch das Ressort Forschung und Lehre zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schriftlich zu erklären, dass sie keine Erfolgskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

(5) Im Falle einer mündlichen und/oder praktischen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholung von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholungsprüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Weichen die Bewertungen

voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Bewertung zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Campusmanagementsystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 27

Fortschreibung der Studienordnung

Die zuständigen Gremien der Universitätsmedizin überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 28

Übergangsregelungen

(3) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 oder später mit dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben.

(4) Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, gelten die Absätze 3 bis 6.

(5) Studierende gemäß Absatz 2, die am 1. Oktober 2021 die naturwissenschaftliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, können diese noch bis 31. Oktober 2022 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 in der Fassung der vierten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 18. Dezember 1992 ablegen. Die zahnärztliche Vorprüfung können sie noch bis zum 30. April 2025 nach oben benannter Approbationsordnung für Zahnärzte ablegen. Für das weitere Studium nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung gelten die Vorschriften dieser Studienordnung.

(6) Studierende gemäß Absatz 2, die am 1. Oktober 2021 die naturwissenschaftliche Vorprüfung bereits bestanden, die zahnärztliche Vorprüfung jedoch noch nicht bestanden haben, können die zahnärztliche Vorprüfung bis zum 30. April 2024 nach der

Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 in der Fassung der vierten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 18. Dezember 1992 ablegen. Für das weitere Studium nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung gelten die Vorschriften dieser Studienordnung.

(7) Studierende gemäß der Absätze 3 und 4 können die naturwissenschaftliche Vorprüfung und die zahnärztliche Vorprüfung jeweils einmal nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 in der Fassung der vierten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 18. Dezember 1992 wiederholen. Danach gelten die Vorschriften dieser Studienordnung.

(8) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird ab dem 10. Juli 2022, der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird ab dem 1. Oktober 2024 durchgeführt.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Veröffentlichung der Studienordnung erfolgt im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 28 die Studienordnung für das Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. September 2010 außer Kraft.

Mainz, den 10. September 2021

**Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

Anlage 1 Studienplan

Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen	SWS	Semester
1. - 4. Semester		
Vorlesung		
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	3	1
VL Sem Physik	1,5	2
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	3	1
VL Sem Chemie	1,5	1
Biologie	2	1
Praktikum der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie	11	1 und 2
Praktikum der Physiologie (Vorlesung)	9	3 und 4
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	9	3 und 4
Übung med. Terminologie (mit Leistungsnachweis)	1,5	1
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	2	1 und 2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	2	3 und 4
Praktikum der Berufsfelderkundung (Vorlesung)	2	1 und 4
Praktische Übungen		
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin (mit Leistungsnachweis)	3	2
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin (mit Leistungsnachweis)	3	1
Praktikum der makroskopischen Anatomie (mit Leistungsnachweis)	8	2
Praktikum der mikroskopischen Anatomie (mit Leistungsnachweis)	5	3
Praktikum der Physiologie (mit Leistungsnachweis)	7,5	4
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie (mit Leistungsnachweis)	5,5	3
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	4	2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4	4
Praktikum der Berufsfelderkundung	2,5	1 und 4
Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen	SWS	Semester
5. - 6. Semester		
Vorlesung		
Zahnerhaltungskunde am Phantom	2	6
zahnärztliche Prothetik am Phantom	2	5
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	2	6
zahnärztl-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	2	5

Praktische Übungen		
Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	18	6
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	18	5
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	6	6
Praktikum zahnärztl-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	4	5
Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen	SWS	Semester
7. - 10. Semester		
Vorlesung		
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	4	7 und 8
zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung	2	7
Vorl. Operationskurs I und II	2	6 und 7
Sem. der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	2	8 und 10
kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I und II	4	8 und 10
Integrierter Kurs I-IV	6	7
Integrierter Kurs I-IV	1	8
Integrierter Kurs I-IV	6	9
Integrierter Kurs I-IV	1	10
Integrierter Kurs I	2	7
Integrierter Kurs II	2	8
Integrierter Kurs III	2	9
Integrierter Kurs IV	2	10
Radiol. Praktikum	3	5 und 6
Fach Berufskunde und Praxisführung	2	9
Fach Pharmakologie und Toxikologie	2	9 oder 10
Fach Pathologie	2	7 oder 8
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2	9 oder 10
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	4	9 und 10
Fach Dermatologie und Allergologie	2	8 oder 9
QB Klinische Werkstoffkund	2	7
QB Notfallmedizin	2	7
QB Schmerzmedizin	2	7 und 8
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	2	9 und 10
QB Orale Medizin und systemische Aspekte	2	9 und 10
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2	10
QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	1	5
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	2	5
Wahlfach	2	8
Praktische Übungen		
Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	2,5	7
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	1,5	7
Operationskurs I und II	2	6 und 8
Operationskurs I und II	4	9

Operationskurs I und II	4	9 und 10
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	4	8 und 10
Integrierter Kurs I	7	7
Integrierter Kurs II	7	8
Integrierter Kurs III	7	9
Integrierter Kurs IV	7	10
Radiol. Praktikum	3,5	6
Radiol. Praktikum	0,5	6
QB Notfallmedizin	1	8

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“**

vom 09. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin am 20.05.2021 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25.06.2021, Az. 03/02/04/01/00/74 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Mai 2012 (StAnz. S. 1243), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. August 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2014, S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „gleichwertigen“ gestrichen und am Ende des Satzes die Worte „,der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Niveau“ die Worte „(DSH-2)“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 2, Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden. Eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungsanforderungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Erfolgt die

Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen. Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, Halbsatz 4 wird das Wort „durch“ am Ende eingefügt.

bb) Unter 1. wird das Wort „durch“ gestrichen.

cc) Unter 2. wird das Wort „durch“ gestrichen und nach den Worten „eine Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

dd) Unter 3. wird das Wort „durch“ gestrichen.

ee) Unter 4. wird das Wort „durch“ gestrichen.

ff) Unter 5. wird das Wort „durch“ gestrichen.

gg) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „setzt ein“ durch das Wort „wählt“ ersetzt und folgender Satz 2 wird eingefügt: „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- b) Im Absatz 2, Satz 1 wird das Wort „nichtwissenschaftliche“ gestrichen und die Worte „in Technik und Verwaltung“ vor das Wort „an“ eingefügt. In Satz 4 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Im Absatz 3 werden folgende neuer Sätze 2: „Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt.“ und 6 eingefügt: „Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung ausschließlich elektronisch erfolgen. Auf § 24 wird verwiesen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Habilitierte.
 - c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
 - d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
 - e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
 - f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
 - g. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung zu einer Lehrveranstaltung des Moduls gehört, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung: „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“.

b) Die Absätze 1 bis 10 werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. §10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 Punkt 5 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.

b) Nach Punkt 5 wird folgender neuer Satz angefügt: „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

10. §11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Modulprüfungen, die über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden, insbesondere Modulprüfungen gemäß § 13 und § 14: Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. In der Regel kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 19 wird verwiesen. Nach Ablauf der

Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.“

- b) Die bisherige Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7. In Absatz 7 werden die Worte „1-5“ durch die Worte „1-6“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

12. §13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Titel „§13 Schriftliche Modulprüfungen“ wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „, Portfolioprüfungen“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 12 Abs 6 und 7, § 15 Abs. 8 Satz 2 und §19 Abs. 5 gelten entsprechend. Satz 6 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.“
- d) In Absatz 7 wird folgender neuer Satz 19 angefügt: „Absatz 5, Satz 4 gilt entsprechend.“

13. §14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sach-kundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung

ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. In der Regel kann eine Verlängerung um maximal 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 19 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.“

b) In Absatz 11 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.“

15. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

16. §18 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Biomedizin im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in

demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

17. §19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Satz 5 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt. Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Titel „Elektronischer Dokumentenverkehr“ wird durch den Titel „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
- b) § 24 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

20. Im Anhang erhält „2. Modulplan“ folgende Fassung:

„2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Immunologie
2. Proteinbiochemie und Bioinformatik
3. Neurowissenschaften
4. Molekulare und klinische Medizin
5. Erweiterte Qualifikationen
6. Projektarbeit
7. Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

– Modul 1, Immunologie

Modul 1	Immunologie <i>[Immunology]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Einführung in die Immunologie“	V	1	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
b) Übung „F1 – Immunologie“	Ü	1	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Immunologie“	S	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminarvortrag					
Modulprüfung	Klausur (120 min), gegebenenfalls mit mündlicher Ergänzungsprüfung					

– Modul 2, Proteinbiochemie und Bioinformatik

Modul 2	Proteinbiochemie und Bioinformatik <i>[Protein Biochemistry and Bioinformatics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Proteinbiochemie und Bioinformatik“	V	1	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP

b) Übung „Bioinformatik“	Ü	1	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Proteine“	S	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminarvortrag					
Modulprüfung	Klausur (120 min), gegebenenfalls mit mündlicher Ergänzungsprüfung					

– Modul 3, Neurowissenschaften

Modul 3	Neurowissenschaften <i>[Neuroscience]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Neurobiologie des Menschen“	V	2	P	2 SWS/21 h	69	3 LP
b) Praktikum „F1 Neurowissenschaften“	P	2	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Neurowissenschaften“	S	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminarvortrag					
Modulprüfung	Klausur (120 min), gegebenenfalls mit mündlicher Ergänzungsprüfung					

– Modul 4, Molekulare und klinische Medizin

Modul 4	Molekulare und klinische Medizin <i>[Molecular and clinical medicine]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Einführung in die Molekulare Medizin“	V	2	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
b) Praktikum „Molekulare Medizin“	P	2	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Molekulare und klinische Medizin“	S	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Seminarvortrag
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min)

– Modul 5, Erweiterte Qualifikationen

Modul 5		Erweiterte Qualifikationen <i>[Extended qualifications]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P und WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Pflichtveranstaltungen:							
a) V Sicherheit in der Gentechnik	V	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
b) V Massenspektrometrie in der Systemmedizin	V	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
c) V Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V	3	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
Auswahl der Optionen:							
d) Ü Research Praktikum	Ü	3	WP	1 SWS/10,5 h	19,5	1 LP	
e) Ü EDV-Programme für Präsentation und Veröffentlichung							
f) V/Ü Versuchstierkunde	V/Ü	3	WP	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
g) V Vorlesungen aus der Medizin (nach Wahl) - Mikrobiologie - Personalisierte Onkologie - Clinical Radiation Biology - Virologie - Rechtsmedizin für Biologen und Juristen - Pharmakologie für Biomediziner - Toxikologie	V	3	WP	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Pflichtveranstaltung „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“: schriftliche Arbeit (Poster) und Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung (30 Minuten) Alle weiteren Veranstaltungen: unbenotet / keine						

– Modul 6, Projektarbeit

Modul 6		Projektarbeit <i>[Project work]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		18 LP = 486 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Projektarbeit	Pro	3	P	14 SWS/132 h	354 h	18 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Praktische Arbeit, schriftlich ausgearbeitetes Protokoll, Präsentation im Labor (Vortrag) sowie Erstellung und Präsentation eines Posters zur Projektarbeit.					

– Modul 7, Masterarbeit

Modul 7	Masterarbeit [master thesis]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	35 LP = 1050 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Masterarbeit		3	P			30 LP
b) Mündliche Abschlussprüfung		3	P			5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Die Bewertung der Masterarbeit und die Bewertung der mündlichen Prüfung werden zur Modulnote zusammengefasst.					

Legende

h = Arbeitsstunden (Workload)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr= Praktikum

Pro = Projekt

SK = Sprachkurs

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung“

21. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Biomedizin an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 5 angemeldet haben.

Mainz, den 09. August 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

**Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fachbereiche
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05 – Philosophie und Philologie
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 16. September 2021

Die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Januar 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/21, S. 45) wird wie folgt berichtigt:

1. Ziffer I, Nr. 6 wird wie folgt berichtigt:

a) Buchstabe b lautet richtig:

„b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor lehnt den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vollständig vorliegen.““

b) In Buchstabe c lautet der Verweis „Absatz 2 Satz 3“ richtig „Absatz 2 Satz 4“.

2. Ziffer I, Nr. 10 Buchst. a lautet richtig:

„a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Mitglieder mit deren Einverständnis.““

3. In Ziffer I, Nr. 14 wird vor den Worten „Die abgelehnte“ die Nummerierung „(2)“ eingefügt.

4. In Ziffer I, Nr. 15 Buchst. d lautet der Verweis „Absatz 3 Satz 4“ richtig „Absatz 3 Satz 5“.

5. In Ziffer II, Nr. 3, Buchst. j, Gliederungszeichen iv heißt es statt „Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.“ richtig „Der Gutachterausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.“

Mainz, den 16. September 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie

Die Dekanin
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften

Der Dekan
des Fachbereichs 10 – Biologie

Der Rektor
der Kunsthochschule Mainz

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz

**Ordnung
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang „Turkic Studies“**

vom 8. September 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 Philosophie und Philologie am 02. Dezember 2020 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Turkic Studies“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. August 2021, Az.: 03/02/05/01/00/027 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad.....	436
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	436
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung	437
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	437
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme	438
§ 6	Studienumfang, Module	440
§ 7	Prüfungsausschuss.....	440
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	442
§ 9	Übernahme von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	443
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	443
§ 11	Modulprüfungen	444
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	445
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	446
§ 14	Praktische Modulprüfungen.....	449
§ 15	Masterarbeit.....	449
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	450
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	452
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	453
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	454
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	455

§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung	456
§ 22	Widerspruch.....	457
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	457
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem und Datenaustausch mit der Partnerhochschule	457
§ 25	Inkrafttreten.....	457
Anhang1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module.....		459

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Turkic Studies“ des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung an einer Partneruniversität gemäß Absatz 3 Satz 1 erbracht, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Turkic Studies“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten sprachwissenschaftliche Turkologie und türkische Philologie zu vermitteln.

(3) Der Masterstudiengang „Turkic Studies“ ist ein Studiengang, der von den Universitäten Uppsala Universität (im Folgenden UU) und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden JGU) angeboten wird. Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partneruniversitäten eingesetzten Programmbeauftragten verantwortlich. Auf die Kooperationsvereinbarung der beiden Partneruniversitäten vom 21. Juli 2021 wird verwiesen.

(4) Der Masterstudiengang „Turkic Studies“ ist ein englischsprachiger Studiengang. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Die Studierenden verbringen das erste und zweite Semester an der UU und das dritte und vierte Semester an der JGU.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet Turkic Studies erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Zugleich verleiht die Partneruniversität UU ihren entsprechenden nationalen Abschluss: „Master of Arts (M.A.)“. Auf § 18 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Turkic Studies sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Range eines schwedischen Bachelorabschlusses (*kandidatexamen*) in Türkischen, Turkologie oder einem anderen Gebiet mit unmittelbarem Bezug zum Fach Turkic Studies. Zum Zeitpunkt der Zulassung muss ein entsprechendes Zeugnis vorliegen.

2. Nachweis von englischen Sprachkenntnissen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen international anerkannten Sprachtest wie TOEFL oder IELTS mit mindestens den folgenden Ergebnissen:

- IELTS: Gesamtpunktzahl 6.5, dabei in keiner Sektion weniger als 5.5 Punkte
- TOEFL: Papierbasiert: Punktzahl 4.5 (Skala von 1–6) im schriftlichen Test und eine Gesamtpunktzahl von 575. Internetbasiert: Punktzahl 20 (Skala von 0–30) im schriftlichen Test und eine Gesamtpunktzahl von 90.
- Cambridge: CAE, CPE

Kenntnisse in deutscher Sprache sind nicht erforderlich.

(2) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang „Turkic Studies“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird von der UU gemäß der dort geltenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Regelungen Art. 5 der Kooperationsvereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 durchgeführt. Die Zulassungsentscheidung der UU wird von der JGU übernommen.

(3) Der Studienbeginn im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Turkic Studies“ an der JGU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich

sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Analyse- und Übersetzungsaufgaben, Projektberichten, Lerntagebüchern, Kurzreferaten und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Lehrveranstaltungen bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

28 SWS in den Pflichtmodulen und 0 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 86 LP, |
| 2. auf das Kolloquium | 2 LP, |
| 3. auf die Masterarbeit | 28 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 4 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Die ersten beiden Semester des Masterstudiengangs werden an der UU absolviert. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 wird hingewiesen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der UU administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die UU delegieren.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen, die an der JGU erbracht werden, werden von den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt;
- b. Habilitierte
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG
- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht
- h. Im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht
- i. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus

zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Sofern für eine Prüfung Beisitzerinnen oder Beisitzer zu bestellen sind, werden diese durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern können auch die Prüfungsberechtigten der UU bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an der UU im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in § 17 Abs. 5.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist im Masterstudiengang „Turkic Studies“ als gestellt; auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang „Turkic Studies“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang „Turkic Studies“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Turkic Studies“ an der JGU eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden an der JGU studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung

vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel. Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in

elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher

Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu

überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit haben die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von je einer Prüferin oder einem Prüfer der UU und der JGU aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 i.V. m. Abs. 6 übernommen.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit den beiden Betreuerinnen oder Betreuern zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerinnen oder der Betreuer dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine zwei Betreuerinnen und Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und je eine Betreuerin oder einen Betreuer der UU und der JGU für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Für die Meldung sind mindestens 60 Leistungspunkte nachzuweisen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beiden Betreuerinnen oder den Betreuern die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuerinnen oder den Betreuern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten

werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerinnen oder Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerinnen oder Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen oder Betreuern zur Begutachtung Erstgutachter zu.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des

Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie soll von den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit durchgeführt werden. Die Prüfung kann auch von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden; dabei sollen Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer beider Hochschulen vertreten sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist Englisch.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,
Ermittlung der Gesamtnote, Notenkonvertierungstabelle**

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind an der JGU folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,1	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Um eine Umrechnung der Leistungen zwischen den Partneruniversitäten zu ermöglichen, sind alle Leistungen neben dem lokalen Benotungssystem auch mit einer Punktezahl zwischen

0 und 100 zu versehen. Die Umrechnung in lokale Noten erfolgt gemäß folgender interner Konvertierungstabelle:

JGU	Konvertierungsskala	UU
1,0	96–100	VG
1,3	91–95	VG
1,7	86–90	G
2,0	81–85	G
2,3	76–80	G
2,7	71–75	G
3,0	66–70	G
3,3	61–65	G
3,7	56–60	G
4,0	51–55	G
5,0	0–50	U

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang „Turkic Studies“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht

ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschluss der Partnerhochschule

(1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Turkic Studies“, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten die Abschlüsse der UU und der JGU. Für die Dokumente, die an der JGU ausgestellt werden gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 7. Dabei verweisen Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit der UU durchgeführt wurde.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Die Urkunde ist englischsprachig ausgestellt. Dieser ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Zeugnis und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die an der JGU erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der UU unverzüglich zu informieren.

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen der JGU kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen an der JGU informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Prüfungsverwaltungssystem und Datenaustausch mit der Partnerhochschule

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Die UU und die JGU können personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege austauschen, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 8. September 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 1a. Philology and historical linguistics
- 1b. Comparative and linguistic Turcology
- 2a. Philology and linguistic typology
- 2b. Comparative Turcology and linguistic methodology
- 3a. Questions of Turkic linguistics
- 3b. Literature and culture
4. Final module

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1a [UU]	„Philology and historical linguistics“
Regelsemester	1
Zugangsvoraussetzungen	keine
Modulprüfung	Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß der prüfungsrechtlichen Bestimmungen für den Studiengang „Turkic Studies“ der UU
Besondere Hinweise zur Modulnote	Die Note setzt sich wie folgt zusammen: Schriftliche Analyse und Übersetzungsaufgabe 50%, Klausur 50 %
Arbeitsaufwand	450 h
Gesamt	15 LP

Modul 1 b [UU]	„ Comparative and linguistic Turcology“
Regelsemester	1
Zugangsvoraussetzungen	keine
Modulprüfung	Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß der prüfungsrechtlichen Bestimmungen für den Studiengang „Turkic Studies“ der UU
Besondere Hinweise zur Modulnote	Die Note setzt sich wie folgt zusammen: Klausur 50%; Hausarbeit 50%
Arbeitsaufwand	450 h
Gesamt	15 LP

Modul 2a [UU]	„Philology and linguistic typology“
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Modulprüfung	Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß der prüfungsrechtlichen Bestimmungen für den Studiengang „Turkic Studies“ der UU
Besondere Hinweise zur Modulnote	Die Note setzt sich wie folgt zusammen: Schriftliche Analyse und Übersetzungsaufgabe 50%, Klausur 50 %
Arbeitsaufwand	450 h
Gesamt	15 LP

Modul 2b [UU]	„Comparative Turcology and linguistic methodology“
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Modulprüfung	Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß der prüfungsrechtlichen Bestimmungen für den Studiengang „Turkic Studies“ der UU
Besondere Hinweise zur Modulnote	Die Note setzt sich wie folgt zusammen: Klausur 50%; Hausarbeit 50%
Arbeitsaufwand	450 h
Gesamt	15 LP

Modul 3a [JGU]	„Questions of Turkic linguistics“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Turkic language	Ü	3	P	2	4	
Research seminar	S	3	P	2	6	
Linguistic Turcology	S	3	P	2	6	
Modulprüfung	Forschungsprojekt mit schriftlichem Bericht (10–15 Seiten)					
Gesamt				6 SWS	16 LP	

Modul 3b [JGU]	„Literature and culture“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture on Turkic literature and culture	V	3	P	2	4	Lerntagebuch (10–15 Seiten)
Seminar on Turkic literature and culture	S	3	P	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4	„Final module“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Colloquium	KOL	4	P	2	2	
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate), 28 LP mündliche MA-Prüfung (30 Minuten), 4 LP				32	
Gesamt				2 SWS	34 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
KOL	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

**4. Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Magisterstudiengang Evangelische Theologie
(Magister/Magistra Theologiae)
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 20. September 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Mai 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 3. August 2021, Az.: 03/02/01/02/01/045, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. März 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2020, S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „Mag.Theol.“ durch die Angabe „Mag. Theol.“ ersetzt und die Ausführungszeichen nach dem Punkt gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,

2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls ist über die in Absatz 1 genannte Regelung hinaus grundsätzlich von der aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie nach Maßgabe im Anhang von der Anwesenheit oder vom Erbringen von Studienleistungen abhängig. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen: „und können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 4 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt“.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 8, 9 und 10 werden Absätzen 7, 8 und 9.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neue Satz eingefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenüberschrift werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „Anrechnung von“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „erbracht wurden,“ die Wörter „und für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
7. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „1 : 1“ durch die Angabe „1:1“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
9. In § 14 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 56“ durch die Verweisung „§ 57“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 56“ durch die Verweisung „§ 57“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „einer Frist“ sowie der Halbsatz „; eine nicht bestandene Proseminararbeit kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden“ gestrichen.
12. In § 19 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung „Abs. 5“ durch die Verweisung „Abs. 6“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 7 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Fachprüfung“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 3 wird die Verweisung „Abs. 5 und 7“ durch die Verweisung „Abs. 6 und 8“ ersetzt.
15. In § 25 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ii. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. die Angaben der Sonderstudiengebiete für die mündlichen Prüfungen.“
17. In § 27 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung „Abs. 5“ durch die Verweisung „Abs. 6“ ersetzt.
18. § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Magisterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. der Magisterarbeit und
2. insgesamt sechs Fachprüfungen in den Prüfungsfächern.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Religions- und Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie - Judaistik.

(3) Drei Fachprüfungen bestehen aus je einer Prüfungsleistung (mündliche Prüfung), drei Fachprüfungen bestehen aus je zwei Prüfungsleistungen (Klausur und mündliche Prüfung). Die Kandidatin oder der Kandidat hat je eine Klausur in einem exegetischen Fach, in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie und in Praktischer Theologie zu schreiben. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält mit der Zulassung zur Magisterprüfung das Thema für die Magisterarbeit und einen Zeitplan für die weiteren Prüfungen. Die Klausuren sollen frühestens in der fünften Woche nach Abgabe der Magisterarbeit geschrieben werden, die mündlichen Prüfungen frühestens in der fünften Woche nach den Klausuren stattfinden.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „mindestens“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „spätestens 8 Wochen vor der Prüfung“ durch die Wörter „bei der Meldung zur Magisterprüfung“ ersetzt.

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Fachprüfung, die sich aus zwei Prüfungsleistungen zusammensetzt (Klausur und mündliche Prüfung) ist bestanden, wenn die nach § 12 Abs. 3 ermittelte Fachnote mindestens 4,0 beträgt. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann durch die zugehörige andere Prüfungsleistung ausgeglichen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

Das Wort „Prüfungsleistung“ wird durch das Wort „Fachprüfung“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ wird durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

21. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulen ETM-INTEGR 1, ETM-INTEGR 2 und ETM-INTEGR 3 wird jeweils in der Zeile „Sonstiges“ die Angabe „(9 LP) sind unten gesondert aufgeführt“ durch die Angabe „ergeben sich nach § 28.“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „Aufstellung der Prüfungsleistungen der Magisterprüfung laut § 28“ wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüfungsleistungen nach § 28, insgesamt 47 LP, werden wie folgt berücksichtigt:

Magisterarbeit 20 LP;

drei Fachprüfungen, jeweils bestehend aus Klausur und mündlicher Prüfung, je 6 LP: 18 LP;

drei Fachprüfungen, jeweils bestehend aus einer mündlichen Prüfung, je 3 LP: 9 LP.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. September 2021

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in
Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft
(Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)**

vom 7. September 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 14 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert am 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19.06.2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 18. August 2021, AZ Nr. 2210-0007 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 18. Februar 2005 (StAnz. S. 386), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Mai 2015 (StAnz. S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums bietet der Fachbereich Lehrveranstaltungen in folgenden Teilbereichen an

Fächergruppe 1:

1. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht,
2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht,
3. Medienrecht,
4. Methodik und Geschichte des Rechts,
5. Wirtschaft und Verwaltung II

Fächergruppe 2:

1. Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht,
2. Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht,
3. Familien- und Erbrecht,
4. Internationales Öffentliches Recht,
5. Kommunikationsrecht,
6. Steuerrecht,

7. Wirtschaft und Verwaltung I

²Die Teilbereiche der Fächergruppe 1 können mit den Teilbereichen der Fächergruppe 2 zu Schwerpunktbereichen verbunden werden. ³Der Schwerpunktbereich wird jeweils dadurch bezeichnet, dass die Bezeichnungen der beiden gewählten Teilbereiche durch das Wort „und“ verbunden werden. ⁴Die Fachvertreterinnen und -vertreter der beiden miteinander kombinierbaren Teilbereiche können für den jeweiligen Schwerpunktbereich eine zusätzliche zusammenfassende Bezeichnung vorschlagen; diese bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats.“

2. § 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- 2.1. Bei Buchstabe f) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
- 2.2. Bei Buchstabe g) wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt,
- 2.3. Es wird folgender neuer Buchstabe h) hinzugefügt:
„h) der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „International Economic Law“ (LL.M.) an der University of Glasgow.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- 3.1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“
- 3.2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird ein Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 oder 7 als Schwerpunktbereich anerkannt, so muss die oder der Studierende im Inland keine Prüfungsleistungen gemäß § 3 erbringen.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1. In Ziffer 1 werden nach den Wörtern „des gewählten Schwerpunktbereiches“ die Wörter „erfolgreich teilgenommen hat“
- 4.2. In Ziffer 2 werden nach dem Wort „Wahlpflichtbereiche“ die Wörter „erfolgreich teilgenommen hat“ sowie ein Komma eingefügt.
- 4.3. Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3. eingefügt:
„3. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Auslandsstudiumsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 und 7) an dem vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität angebotenen integrierten Vorbereitungsprogramm teilgenommen hat. Die Teilnahme wird dadurch nachgewiesen, dass die oder der Studierende
a) erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das in Kooperation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität mit der Partnerhochschule, in der das Auslandsstudium absolviert wird, veranstaltet worden ist (binationales Seminar). Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar kann ersetzt werden durch die erfolgreiche

Teilnahme an einem Seminar in einer binationalen Gruppe aus deutschen und ausländischen Studierenden (Gruppenreferat), das eine vergleichende Betrachtung des deutschen Rechts und des Rechts des Partnerlandes zum Gegenstand hat; und

b) an einem in Kooperation mit den Partnerhochschulen angebotenen Intensivkurs zum französischen Recht (§ 2 Abs. 6) oder schottischen Recht (§ 2 Abs. 7) teilgenommen hat.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1. In Abs. 3 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6“ durch „§ 2 Abs. 6 und 7“ ersetzt

5.2. In Abs. 4 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6, § 4“ durch „§ 2 Abs. 6 und 7, § 4“ ersetzt

6. In § 19 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 5 Abs. 2 Ziffer 3 findet auf Studierende Anwendung, die sich ab dem 4.1.2022 für das Schwerpunktexamen anmelden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. September 2021

Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften